DIE BANKNOTE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE BEI DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

ALFRED ETIENNE
REFERENDAR IN LEIPZIG.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BORNA-LEIPZIG
BUCHDRUCKEREI ROBERT NOSKE
1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0120

MEINEN ELTERN.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Die Banknote — ein Wertpapier.

Kapitel 1. Inhalt der Verpflichtung 3
Kapitel 2. Sind die Verpflichtungen der Zettelbank ziviler oder publizistischer Natur? 6
Kapitel 3. Bösgläubige Leistung der Bank an den Nichtberechtigten 9

Zweiter Teil.

Das Notenprivileg — eine Besonderheit der Banknote gegenüber den Geldkreditpapieren.

Kapitel 1. Die Berechtigung des Notenprivilegs aus der Natur der Banknote im Gegensatz zu den Geldkreditpapieren . . . 11
Kapitel 2. Die Stellung des Staates zum Notenprivileg 15
Kapitel 3. Die unbefugt ausgegebene Banknote 17

Dritter Teil.

Die Banknote in ihrer Eigenschaft als Geld.

Kapitel 1. Der Begriff des Geldes 20
Kapitel 2. Das Papiergeld 24
a) Sein Wesen 24
b) Das Papiergeld im Deutschen Reiche 24
Kapitel 3. Die Banknote in deutschen Reichsgesetzen 27
a) Die Zahlung mit Banknoten 28
b) Die Hinterlegung von Banknoten 29
1. Die Hinterlegung von Banknoten zum Zwecke der Sicherheitsleistung nach BGB. §§ 232 ff. 30
2. Zum Zwecke der Erfüllung 31
3. Aus prozessualen Gründen 32
c) Die Banknote als Gegenstand des Pfandrechts . . 33
1. Des Vertragspfandrechts 33
2. Des Pfändungspfandrechts 34
d) Bargeld und Banknote 36
Kapitel 4. Resultat und Stellung der Literatur hierzu 38

Vierter Teil.

Die ausländische Banknote 40

Nachtrag 42

Literaturverzeichnis.

Beseler, System des deutschen Privatrechts. 4. Aufl. Berlin 1885.
Cohn bei W. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts. Bd. 2. Leipzig 1882.
Conrad, Leitfaden der Nationalökonomie. 3. u. 4. Aufl. Berlin 1889.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1898.
Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 2. Aufl. Jena 1899.
Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 2. 4. Aufl. Halle a. S.
Deumer, Die Zwangsvollstreckung in die Wertpapiere. Leipzig 1905.
Deutscher Reichstag. Drucksachen. 209. u. 210. Sitzung. Jahrg. 1909.
Endemann, F., Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 8. Aufl.
Endemann, W., Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts. Bd. 2. Leipzig 1882.
Endemann, W., Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage. In Hirths Annalen Jahrg. 1873.
Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 2. Aufl. Marburg 1901.
Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Erläuterungen. 6. Aufl. München 1904.
Förster-Eccius, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 1. Aufl. Berlin.
Freudenthal, Handausgabe der Zivilprozeßordnung mit Erläuterungen. 2. Aufl. München 1905.
Frideriei, Das sachenrechtliche und das obligationenrechtliche Moment bei den sogen. Wertpapieren. Weimar 1890.
Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 8. u. 9. Aufl. Tübingen 1908.
Gierke, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. In Bindings Handbuch Bd. 2. Leipzig 1905.
Gierke, Kritik über R. Koch bei Endemann. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 29 S. 251 ff. (zit.: Z.)
Goldschmidt, G., Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 13. Erlangen 1869. (zit.: Z.)
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 6. Jena 1901.
Hartmann, Die rechtliche Natur des Geldes.
Hildebrand, Die Theorie des Geldes. Jena 1883.
Hirth, G., Die Lösung der Bankfrage vom Standpunkte des Bundesrechts. In den Annalen Bd. 13 Jahrg. 1874.
Höinghaus, R., Das deutsche Reichsbankgesetz. Berlin 1875.
Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1880.
Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reichs. Jena 1901.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. Berlin 1908.

Jaeger, Als Manuskript gedruckter Leitfaden zur Vorlesung über Zivilprozeßrecht. Leipzig 1906/07.
Knapp, G. F., Die staatliche Theorie des Geldes. Leipzig 1905.
Kleinfeller, Kommentar zur Konkursordnung. 4. Aufl. 1901.
Knies, Der Kredit. Berlin 1879.
Koch, R., in Buschs Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 3. Berlin 1881.
Koch, R., bei Bekker-Fischer, Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Heft 4. Berlin und Leipzig 1889.
Koch, R., in Endemanns Handbuch. Bd. 2: Geld und Geldwertzeichen.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 3. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.
Lehmann, Die Theorie der Wertpapiere. Marburg 1890.
Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. Freiburg i. Br. 1889.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Berlin 1899.
Mugdan, Motive und Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.
Petersen-Anger, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 5. Aufl. Lahr 1906.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1906.
Regelsberger, Pandekten. Bd. 1. Leipzig 1893.
Robinow, Begriff der Wertpapiere nach den neueren Reichs- und Landesgesetzen. Göttingen 1892.
Savigny, Das Obligationenrecht als Teil des heutigen römischen Rechts. Bd. 1. Berlin 1851.
Soetbeer, Deutsche Münzverfassung. Erlangen 1874.
Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl. Berlin 1909.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. München 1907.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. Berlin 1878.
Struckmann-Koch, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 3. Aufl.
Thöl, Handelsrecht. Bd. 1. 5. Aufl. Leipzig 1875.
Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Leipzig 1857.
Weber, Die Geldqualität der Banknote. Leipzig 1900.
Wilmowski-Levy, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 2. Aufl.
Windscheid, Lehrbuch der Pandekten. Bd. 2. 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.

Einleitung.[1]

Bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres (1909) muß sich entschieden haben, wie die Verhältnisse der Reichsbank v. 1. 1. 1911 ab gestaltet werden sollen (vgl. § 41 BankG. v. 14. 3. 1875). Am 17. 2. 1909 wurde dem Reichstag ein sich hierauf beziehender Entwurf unterbreitet. Die wesentlichsten Punkte desselben sind folgende: Erstens handelt es sich um die Vermehrung der eigenen Mittel der Reichsbank, zweitens um die Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents der Reichsbank, und drittens soll den Reichsbanknoten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt werden.

Die Stellungnahme des Reichstags zu diesem letzten Punkte des Entwurfs soll zunächst der Gegenstand unserer Besprechung sein.[2] Denn wenn wir uns vorgenommen haben, einen Beitrag zu den Untersuchungen über die rechtliche Natur der Banknote zu liefern, so dürfte es auch von Interesse sein, die Anschauungen insbesondere unserer Reichsboten hierüber kennen zu lernen; kann man doch ihre Äußerungen als einen Niederschlag der öffentlichen Meinung, der Verkehrsanschauung auffassen, und diese ist bei der Behandlung gerade unserer Frage ja mehr denn bei irgendeiner anderen besonders zu berücksichtigen, selbst wenn die Behandlung — wie hier — im wesentlichen rein juristisch sein soll.

---

[1] vgl. Nachtrag S. 42.

[2] Der Gedanke, den Noten der Reichsbank Zwangskurs zu verschaffen, ist nicht neu. Bereits bei Fassung des § 2 BankG. wurde es erwogen. Vgl. Soetbeer S. 256. Zwar sah die große Mehrheit der Kommission davon ab, jedoch beabsichtigten die einzelnen Regierungen schon damals, daß im Verwaltungswege Bestimmungen getroffen würden, kraft deren die Reichsbanknoten bei allen Kassen des Reichs in Zahlung angenommen werden sollten. S. 258 spricht Soetber den Wunsch aus, daß die den Zwangskurs der Reichsbanknoten betreffende Frage später einmal noch erledigt werde: „Es erscheint uns höchst wünschenswert, daß, nachdem das Bankgesetz einige Jahre lang in Wirksamkeit gewesen und die Reichsbanknoten ein allgemein beliebtes und angewendetes Zahlungsmittel geworden sein werden, die Frage wegen des ihnen beizulegenden Charakters als gesetzliches Zahlungsmittel im Bundesrate und Reichstage wieder aufgenommen und erledigt werde".

Zu diesem dritten Punkte des Entwurfs aber, der den Banknoten der Reichsbank gesetzliche Zahlungskraft beilegen will, äußern sich alle Redner auffallend in demselben Sinne. Sie sehen darin lediglich „die gesetzliche Deklaration eines bestehenden Zustandes“.[3]) Sie erkennen somit an, daß auch bereits ohne diese Legalisation die Noten der Reichsbank wie ein gesetzliches Zahlungsmittel gegolten haben. Ob diese Verkehrsanschauung in den bestehenden Gesetzen schon bislang stillschweigende Billigung gefunden hat, fernerhin, ob dasselbe auch von den Noten der Privatzettelbanken gelten kann, diese Frage wird offen gelassen.

Bei einer Prüfung der einzelnen in Betracht kommenden Gesetzesstellen werden wir versuchen die angeregten Fragen zu lösen und dabei einen den Anschauungen und dem Sinne unserer Gesetze entsprechenden Begriff der Banknote zu finden. Nur ein solcher, unserem bestehenden Recht Raum gebender Begriff wird für uns praktischen Wert haben.

---

[3]) So in den Stenogr. Ber. des Reichstags 210. Sitzung S. 7086 B der Abg. Mommsen; ähnlich v. Bethmann-Hollweg: „den tatsächlichen Verhältnissen verleihe man damit nur eine gesetzlich sanktionierte Grundlage“; ferner in diesem Sinne die Abgeordneten Kreth, Speck, Arendt, Weber und Kämpf.

Erster Teil.

Die Banknote — ein Wertpapier.

Folgendermaßen lautet der Text einer deutschen Reichsbanknote:

„Reichsbanknote.

..... Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den . . . .

Reichsbankdirektorium".

Einen entsprechenden Text führen die Noten der anderen deutschen Zettelbanken. Wir haben es also hier mit Urkunden zu tun, in denen ihrem jeweiligen Inhaber vom Aussteller eine Leistung versprochen wird. Solche Urkunden sind aber nach der in § 793 BGB. ausgesprochenen Begriffsbestimmung Schuldverschreibungen auf den Inhaber, somit eine Unterart der — im Bürgerlichen Gesetzbuch allerdings nicht definierten — Wertpapiere. Bei näherer Betrachtung der Banknoten aber, besonders rücksichtlich ihrer Zweckbestimmung, wird sich ergeben, daß sie manche Eigenschaften aufweisen, die sie von den übrigen Wertpapieren unterscheiden. Zunächst soll aber ins Auge gefaßt werden, was die Banknote mit den übrigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemein hat.

Erstes Kapitel.

Inhalt der Verpflichtung.

Schuldner aus der Banknote ist der Aussteller, die Zettelbank. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB. sind Banken aber Kaufleute. Die Banknote fällt somit unter den engeren Begriff eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins.

Der Inhalt der Verpflichtung ist zum Teil aus dem Text der Note selbst ersichtlich, in seiner Gesamtheit ergibt er sich aber erst aus dem Gesetz. Hiernach erschöpft sich die Verpflichtung der Bank im wesentlichen in der Einlösungspflicht

und in der Pflicht der Annahme in Zahlung. Dies drückt § 4 Abs. 1 BankG. zunächst ganz allgemein aus: „Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwert einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerte in Zahlung anzunehmen".

Für die Reichsbank wird diese Verpflichtung in den §§ 18 und 19 BankG. des genaueren geregelt.

Hiernach ist sie verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten — also schließlich nach eigenem Belieben der Reichsbank — gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen. Die Pflicht zur Annahme in Zahlung zum Nennwerte gilt für die Reichsbank nicht nur rücksichtlich ihrer eigenen Noten, wozu sie nach § 4 Abs. 1 BankG. bereits verpflichtet ist, sondern auch bezüglich der Noten der Privatzettelbanken, die vom Reichskanzler nach § 45 BankG. bekanntgemacht sind; heute also bezüglich aller Privatbanknoten mit Ausnahme der braunschweigischen. Örtlich ist diese Pflicht der Reichsbank begrenzt auf Berlin und auf die mit Zweiganstalten versehenen Städte von mehr als 30 000 Einwohner, fernerhin auf die Städte noch, in der die betreffende Privatzettelbank ihren Sitz hat.

Besondere Bestimmungen gelten auch für die Verpflichtungen der Privatnotenbanken nach § 44 Ziff. 4 u. 5 BankG. Hiernach ist die Privatzettelbank, zunächst was ihre Einlösungspflicht anbetrifft, verpflichtet, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrats unterliegt, gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Auch bezüglich der Annahme in Zahlung gilt ähnliches wie bei der Reichsbank. Die Privatzettelbank — natürlich stets die braunschweigische ausgeschlossen — ist verpflichtet, auch die Noten der anderen Zettelbanken, also der Reichsbank und der anderen Privatnotenbanken, die vom Reichskanzler gemäß § 45 BankG. bekanntgemacht sind, zu ihrem Nennwerte in Zahlung anzunehmen, und zwar an ihrem Sitze sowie bei allen Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern. — Sowohl die Annahmepflicht der Reichsbank wie der Privatzettelbanken rücksichtlich fremder Banknoten gilt natürlich nur so lange, als die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt.

Wer aus der Banknote verpflichtet ist, und welchen Umfang diese Verpflichtung hat, ergab sich somit. Es bleibt noch

die Frage zu beantworten, wer der Berechtigte ist. Text der Note und Gesetz sagen übereinstimmend: der „Inhaber“.[1]) Wollte man dies buchstäblich auffassen, so käme man zu der bedauerlichen Konsequenz, daß auch der Dieb oder Räuber als Inhaber aus einer Banknote berechtigt sein würde. Daß das Gesetz etwas derartiges nicht will, leuchtet ohne weiteres ein. Um zu einem befriedigenden Schluß hier zu gelangen, bedarf es der Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber. § 793 BGB. sagt, daß nur der Inhaber die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen kann, der zur Verfügung über die Urkunde berechtigt ist, also in erster Linie der Eigentümer des Papiers.[2]) Es ist jedoch auch der Satz, daß der Papiereigentümer der Forderungsberechtigte sei, mit Vorsicht zu gebrauchen. Man nehme z. B. nur an, durch Spezifikation würde das Forderungspapier in das Eigentum des Spezifikanten fallen; nach § 950 Satz 2 BGB. ist dies möglich, ohne daß die Banknote z. B. untergeht. Würde der Spezifikant dann auch mit Forderungsberechtigter werden? Diesen Fall hat Jacobi in § 17 (das Wertpapier als Sache) ausführlich erörtert. Das Resultat, zu dem er gelangt, ist in Kürze folgendes: Die Verbindung des Rechts aus dem Papier und des Rechts am Papier hat ihre Begründung nur darin, daß das Papier das einzige Legitimationsmittel zur Geltendmachung des Forderungsrechtes ist; hier tritt es aus der Rolle als bloßes Legitimationsmittel heraus, daher müssen Recht am Papier und Recht aus dem Papier eigene Wege gehen. Berechtigt hinsichtlich der Forderung bleibt der frühere Gläubiger. Er hat Anspruch gegen den Papiereigentümer, daß dieser ihm das Papier zur Rechtsausübung überläßt. Der Anspruch gründet sich auf §§ 812 f. BGB.

Beim derivativen Erwerb ist es somit stets nötig, daß das Papier in den Besitz des Erwerbenden gelangt, und der alte Gläubiger die Absicht hatte, sowohl das Eigentum am Papier als auch das Forderungsrecht aus dem Papier zu übertragen. Diese letztere Absicht wird freilich sich meistens ohne weiteres vermuten lassen.

Mit welchem Zeitpunkte die Verpflichtung des Ausstellers

---

[1]) BankG. §§ 18 u. 44 Ziff. 4.

[2]) Ersteigentümer ist der Aussteller; war er nicht bereits Eigentümer des Stück Papiers, so hat er doch das Eigentum am Papier nach § 950 BGB. durch Spezifikation erworben. Zweiteigentümer ist der, dem der Aussteller das Papier vertragsmäßig übereignet hat, oder der, welcher es gutgläubig vom Nichteigentümer erworben hat — abgesehen von weiteren originären Erwerbsgründen; vgl. §§ 932. 935 Abs. 2, 937 u. 973 BGB.

zur Entstehung gelangt, ist eine in der Theorie viel umstrittene Frage. Es ist hier nicht der Ort, hierzu Stellung zu nehmen, da es sich hier nicht um eine Besprechung der juristischen Natur der Schuldverschreibungen auf den Inhaber im allgemeinen, sondern nur der Banknote insbesondere handelt. Es genügt uns, lediglich auf die Bestimmung des § 974 BGB. zu verweisen, der sich mit Rücksicht auf das Verkehrsinteresse für die Kreationstheorie ausspricht.

Wichtiger ist für uns die Frage, wann die Forderung aus der Banknote fällig wird. Gewöhnlich definiert man die Banknote als einen Verpflichtungsschein auf den Inhaber über eine unverzinsliche, stets fällige Schuld. In den letzten Worten: „stets fällige Schuld" liegt eine Ungenauigkeit. Würde die Schuld stets fällig sein, so könnte die Bank den Präsentanten der Note auf eine etwa vorher vollzogene Hinterlegung verweisen.[3]) Wie Jacobi ausführt, wird eben die Banknote zweifelsohne nicht eher fällig, als bis sie der Bank zur Einlösung vorgelegt wird. Es hat also hier von vornherein die Absicht bestanden, daß die Fälligkeit der Leistung auch zugunsten des Schuldners erst durch die Vorlegung des Papiers eintreten sollte. In anderer Weise begründet Knies, Kredit Kap. XIV, daß die Banknote nur eine „stets verfallbare", nicht eine stets fällige Forderung umschließen kann. Würde letzteres der Fall sein, so behauptet er, dann wäre die Verwaltung einer Banknotenausgabe nur dann technisch korrekt, wenn sie ständig denjenigen Gesamtbetrag von Geld in Zahlungsbereitschaft zur Hand hätte, auf welchen die Gesamtsumme der Noten ausgestellt sei. Da dieses aber bei keiner unserer Zettelbanken der Fall sei, könne es sich also nur um eine stets verfallbare Forderung handeln.

Zweites Kapitel.

Sind diese Verpflichtungen der Zettelbank ziviler oder publizistischer Natur?

Der Inhalt der Verpflichtungen der Bank ist uns bekannt geworden. Es bleibt noch zu entscheiden, inwieweit den einzelnen Verpflichtungen der Notenbank zivilistische, inwieweit nur publizistische Bedeutung zukommt. Am besten läßt sich diese Frage beantworten, wenn man ein Zuwiderhandeln der Bank gegen die ihr auferlegten Verpflichtungen annimmt und die rechtlichen Folgen an Hand der Gesetze aufstellt.

---

[3]) Hierauf macht insbesondere Jacobi aufmerksam in § 21: Das Wertpapier — ein Einlösungspapier.

Kommt eine Bank ihrer Hauptverpflichtung, d. i. der Noteneinlösung, nicht nach, so ist folgendes zu beachten:

Ist diese Bank eine Privatnotenbank, so gilt § 50 Abs. 3 BankG. Hiernach ist der Reichskanzler oder die Regierung des Bundesstaates, in dem die Bank ihren Sitz hat, berechtigt, Klage auf Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe zu erheben, und zwar beim Landgerichte vor der Kammer für Handelssachen, denn nach § 50 Abs. 2 BankG. gilt der Rechtsstreit als Handelssache. In dem Urteil ist dann die Entziehung des Privilegs und zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen. Die Vollstreckung dieses Urteils ist in den §§ 51 und 52 BankG. des näheren ausgeführt.

Ob auch eine Zivilklage des einzelnen Inhabers auf Einlösung gegeben ist, diese Frage läßt das Bankgesetz offen. Die Materialien antworten ebenfalls nicht. Mandry[1]) gibt zu, daß es nahe liegt, die Frage zu verneinen, insbesondere, da das Bankgesetz in § 50 Abs. 3 die Nichteinlösung unter den Gründen der Privilegienentziehung aufführt, somit den Fall auf das öffentliche Recht verweist, also schließlich nur eine publizistische Verbindlichkeit bliebe, „indessen", so fährt er fort, „läßt sich doch ein ausschlaggebender Grund nicht auffinden, warum eine gesetzliche Verpflichtung, die nur dem Inhaber der Banknote gegenüber erfüllt werden kann, nicht in einem Privatrechte dieses Inhabers eine korrelate Befugnis haben sollte".[2]) Dieser Ansicht Mandrys schließen wir uns an. Sehen wir doch in der Banknote dem Aussteller gegenüber lediglich eine Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus der natürlich auch vom Inhaber auf Erfüllung des Forderungsrechts, das sie verkörpert, im Zivilwege geklagt werden kann.

Die obenerwähnte eigenartige Klage des Reichskanzlers auf Entziehung des Notenprivilegs auf Grund des Bankgesetzes (§ 50) kann natürlich nur gegen Privatbanken, nicht auch gegen die Reichsbank gegeben sein. Dem Reichskanzler stehen ja andere Mittel zu Gebote, um auf die Reichsbank einzuwirken; übt er doch die dem Reiche zustehende Leitung der Bank aus (BankG. § 26). Gegen die ihre Noten nicht einlösende Reichsbank bleibt somit nur die dem einzelnen Noteninhaber zustehende Zivilklage auf Einlösung oder Schadensersatz.[3])

---

[1]) Mandry a. a. O. S. 221.

[2]) Auf demselben Standpunkte steht auch Laband Bd. 3 S. 158, 160 und 162ff., jedoch läßt er die Klage auf Umtausch bezw. Einlösung unerwähnt und spricht nur von einer Klage auf Schadensersatz.

[3]) Laband führt in Bd. 3 S. 146 den Fall, daß die Reichsbank Noteneinlösung verweigert, mit seinen Rechtsfolgen des längeren aus. Er gibt

In BankG. § 4 ist außer der Einlösungspflicht noch die weitere Pflicht der Zettelbank genannt, ihre Noten zum Nennwerte in Zahlung zu nehmen. Daß es um diese Verpflichtung irgendwie anders bestellt sein sollte als um die eben besprochene Einlösungspflicht, läßt sich aus dem Gesetz nicht motivieren. Es wird also auch hier dem Inhaber verstattet sein, das der Verpflichtung der Bank entsprechende Recht im Wege der Zivilklage zu verfolgen (vgl. hierzu auch Mandry S. 220).

Nach den §§ 19 u. 44 Ziff. 4 BankG. sind aber noch die Notenbanken, wenn auch nur bedingt, verpflichtet, Noten anderer Banken außer denen der eigenen in Zahlung zu nehmen. Wenn sich nun eine Zettelbank weigerte, dieser Verpflichtung nachzukommen, und wenn es keine Zivilklage des Noteninhabers auf Annahme in Zahlung gäbe, dann hätte man zunächst kein Mittel, gegen eine solche Zettelbank vorzugehen, denn § 50 BankG., der die Gründe der Privilegienentziehung anführt, erwähnt diesen Fall nicht. Schon mit Rücksicht hierauf muß es also eine solche Zivilklage des Noteninhabers geben. Dafür spricht sich auch Mandry S. 220 aus. Er bringt zur Rechtfertigung seiner Ansicht noch den inneren Zusammenhang der vorliegenden Bestimmung mit der Vorschrift der Annahme der eigenen Banknote und die gleiche Ausdrucksweise der betreffenden Paragraphen des Bankgesetzes (§§ 4, 19, 44 Ziff. 4) in Erinnerung.

Wir sind somit zu dem Ergebnis gelangt, daß jeder der erwähnten Verpflichtungen der Zettelbanken ein Privatrecht des Inhabers einer Banknote entspricht, das er im Wege der Zivilklage geltend machen kann.

Der Fall einer Klage gegen die Reichsbank wird — wie schon erwähnt — kaum praktisch werden, da ihr der Staat zu Hilfe kommen wird, indem er sie durch ein Spezialmoratorium ihrer Pflicht entheben wird. Der § 18 BankG. wird somit aufgehoben werden. Damit ist natürlich die andere Pflicht der Annahme in Zahlung geblieben. Was ist nun von einer solchen Reichsbanknote juristisch zu halten? Man wird sich wohl auf den Standpunkt stellen müssen, daß man es dann nicht mehr

---

eine Klage auf Schadensersatz gegen die Reichsbank, gegen den einzelnen Beamten, wenn er zur Einlösung imstande ist, gegen die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums oder gegen den Reichskanzler, wenn sie die Einlösung untersagen oder unmöglich machen (vgl. RBG. §§ 13, 14). Des weiteren fährt Laband fort: „Kann die Reichsbank der Einlösung nicht nachkommen und wird § 18 durch Reichsgesetz nicht aufgehoben oder suspendiert — was freilich dann regelmäßig der Fall sein wird —, so wird Konkurs über ihr Vermögen eröffnet. Antragsberechtigt sind nach §§ 102. 103 KO. der Reichskanzler oder ein Gläubiger, z. B. irgendein Inhaber einer Reichsbanknote".

mit einer Banknote im eigentlichen Sinne zu tun hat, denn die vornehmste Pflicht, die sich aus einer solchen für den Emittenten ergibt, die Einlösungspflicht, fehlt ja. Eine solche Note würde dann sehr unserem jetzigen Reichskassenschein ihrem Äußeren nach ähneln, mit ihm auch — wie allerdings unsere Banknoten überhaupt ebenfalls — unter den weiteren Begriff des Geldes zu bringen sein. Unter einen sonstigen festen, engeren Begriff, wie den der Banknote, könnte man sie aber kaum noch subsumieren.[4])

Drittes Kapitel.

Bösgläubige Leistung der Bank an den Nichtberechtigten.

Die Bank kann auch in anderer Weise gegen ihre Verpflichtungen dem Inhaber der Note gegenüber verstoßen, als durch Nichteinlösung oder Nichtannahme in Zahlung; nämlich durch bösgläubige Leistung an den Nichtberechtigten. Hier ist wieder das Bürgerliche Gesetzbuch heranzuziehen, was es für einen solchen Fall über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber im allgemeinen bestimmt. Zunächst sagt § 793, daß der Schuldner auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit wird. Daß er dabei in gutem Glauben sein müßte, darüber schweigt das Gesetz. Maßgebend für diese Frage dürfte sein, was Jacobi in § 9 sagt: nämlich, daß der Schuldner grundsätzlich nicht verpflichtet sei, die Leistung dem Nichtberechtigten, von dem er den Mangel des Verfügungsrechts kennt, zu verweigern.[1]) Die Frage sei nur die, ob der Schuldner, der mit oder ohne Prüfung weiß und sicher dartun kann, der

---

[4]) Zu einem anderen Ergebnis kommt Knapp (S. 120 ff.), indem er von der Voraussetzung ausgeht, daß die Banknote in Wirklichkeit gar kein Zahlungsversprechen sei. Geht er doch sogar so weit, zu sagen: „Was auf der Banknote geschrieben steht, ist wegen der chartalen“ — d. i. ein von Knapp gebildetes Adjektiv nach charta = Marke, Zeichen, wodurch die Rechtsordnung etwas zum Gelde erklärt — „Natur dieser Urkunden ganz gleichgültig, gehört, wie wir wissen, nur zu den Schnörkeln, die als Merkmal dienen, und beweist höchstens, daß die Banknote als Zahlungsversprechen gemeint war, als man sie herstellte“. Nach ihm ist die Einlösungspflicht, d. i. das „wirksame“ Zahlungsversprechen, nur eine zwar mögliche, aber unwesentliche Begleiterscheinung der Banknote. Wesentlich ist nur die Annahmepflicht in Zahlung zum Nennwert. Somit bleibt nach seiner Ansicht die Banknote natürlich auch Banknote im streng juristischen Sinne, wenn die Einlösungspflicht aufgehoben ist.

[1]) Zur Begründung führt Jacobi in § 9 insbesondere aus, daß der Schuldner nur die Pflicht übernommen habe, die äußere Legitimation — die durch den Papierbesitz gegeben ist — zu prüfen. Es bestehe also keine sonstige Prüfungspflicht.

Legitimierte sei nicht der Gläubiger, trotzdem durch Zahlung an denselben befreit wird.

Im allgemeinen gibt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Berechtigten ein Hilfsmittel durch die Zahlungssperre nach § 1019 ZPO. Ferner steht dem Berechtigten gegen den Nichtberechtigten die condictio zu auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung nach § 816 BGB.

Die Zahlungssperre kann nun aber für unseren Fall, wo es sich um Banknoten handelt, nicht in Betracht kommen, da auf Grund von § 799 BGB. eine solche für auf Sicht zahlbare unverzinsliche Schuldverschreibungen, also auch für Banknoten, ausgeschlossen ist. Der Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß § 816 BGB. wird in der Praxis oft erfolglos sein. Viel wichtiger wäre es, einen Anspruch gegen den bösgläubigen Schuldner, hier die solvente Bank, zu haben.

Möglich ist, daß der Tatbestand des § 257 StGB. gegeben ist, also der der Begünstigung. Dann ließe sich aus dieser „besonderen Rechtswidrigkeit“ eine Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB. konstruieren. Doch würden hiermit nur die schlimmsten Fälle gedeckt sein. Weit mehr umfaßt der § 826 BGB. Nach ihm genügt jede Handlung gegen die guten Sitten, um eine Schadensersatzpflicht zu erzeugen. Es wird somit dem Verfügungsberechtigten gegen den in der oben erläuterten Weise bösgläubigen Schuldner eine Klage aus § 826 BGB. zu Gebote stehen.

Zweiter Teil.

Das Notenprivileg — eine Besonderheit der Banknote gegenüber den Geldkreditpapieren.

Es wurde oben ausgeführt, daß die Banknote ein kaufmännischer Verpflichtungsschein ist. Jedem Kaufmann ist es nun nach dem Gesetz verstattet, solche Verpflichtungsscheine auszugeben. „Eine Ausnahme besteht jedoch in betreff derjenigen Kaufleute, welche Banken oder Bankiers (Bankhäuser) sind, bezüglich ihrer Verpflichtungsscheine, die Banknoten heißen.“[1]) Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben werden (vgl. BankG. § 1). Wie läßt es sich rechtfertigen, daß den Bankiers das verboten ist, was jedem anderen Kaufmann erlaubt ist, daß die Berechtigung, Verpflichtungsscheine auszustellen, für sie von einem besonderen Reichsgesetz, einer Privilegerteilung, abhängig gemacht wird? Eine solche Bestimmung hat offenbar ihren inneren Grund in dem Wesen dieser Verpflichtungsscheine, die sich von den anderen doch irgendwie unterscheiden müssen. Zu diesen anderen Verpflichtungsscheinen sind als die wichtigsten Wechsel und Scheck zu zählen. Auf sie werden wir im einzelnen im Gegensatz zur Banknote manchmal zurückkommen. Alle diese Verpflichtungsscheine sollen im folgenden in dieser Darstellung — wie auch sonst allgemein üblich — als Geldkreditpapiere in Gegenüberstellung zu der Banknote bezeichnet werden.

Erstes Kapitel.

Die Berechtigung des Notenprivilegs aus der Natur der Banknote im Gegensatz zu den Geldkreditpapieren.

Es empfiehlt sich, zunächst den Unterschied[2]) zwischen den beiden genannten Arten von Verpflichtungsscheinen rücksichtlich

---

[1]) vgl. Thöl Bd. 1 § 213 S. 47.

[2]) Gemeinsam haben Banknote und Geldkreditpapier außer der Tatsache, daß sie beide eben Verpflichtungsscheine sind, noch den Umstand, daß sie nur einen repräsentativen Wert besitzen, d. h. ihren Wert nicht in sich selbst tragen, sondern nur dem Kredit, d. i. einer rechtlichen Beziehung auf das Metallgeld, verdanken; vgl. Hildebrand S. 52 f.

ihrer wirtschaftlichen Funktion hervorzuheben. Von hier aus läßt sich am besten auf die juristische Verschiedenheit übergehen, da mehr wie bei sonst irgendeinem rechtlichen Institut gerade bei diesen Erzeugnissen des modernen Verkehrs die wirtschaftlichen Begriffe auf die Entwicklung der rechtlichen Einfluß gehabt haben.

Die wirtschaftliche Funktion der Banknote sollte nun von vornherein in der Zirkulation bestehen, die Banknote soll — um uns mit Knapp'schen Worten auszudrücken —, dem Zwecke „zirkulatorischer Befriedigung" dienen. Wenn ich mit Banknoten eine Schuld beglichen habe, so wird es unter normalen Umständen dem Gläubiger gar nicht einfallen, die erhaltenen Banknoten auf Grund seines Einlösungsrechts in Bargeld einzutauschen, um sich so gewissermaßen eine „reale" Befriedigung zu verschaffen, sondern er wird sie weiterbegeben, sie seinerseits zur Befriedigung seiner Gläubiger verwenden. Somit werden die Banknoten kaum aus dem Verkehr verschwinden.

Insofern läßt sich vom ökonomischen Standpunkte aus, d. h. mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung, eine Verwandtschaft der Banknote mit dem Gelde entdecken im Gegensatz zu den Geldkreditpapieren. Denn diese dienen ja nur den einzelnen individuellen Geschäftszwecken. Mit deren Erledigung haben auch sie ihre Existenzberechtigung verloren.[3])

Banknoten sowie Geldkreditpapiere sind, wie oben ausgeführt, Verpflichtungsscheine, haben also zu ihrem Inhalt eine Forderung. Es ist jedoch die in der Banknote verkörperte Forderung von ganz anderer Bedeutung wie die Forderung aus einem der Geldkreditpapiere. Die Banknoten sind ja gar nicht geschaffen, um „Forderungen in die Welt zu setzen".[4]) Daß das Forderungsrecht aus der Banknote auch seine rechtliche Bedeutung hat, soll damit nicht geleugnet werden; im vorhergehenden wurde ja auch des näheren hierüber gesprochen. Es

---

[3]) vgl. hierzu Handwörterb. d. Staatsw. Bd. 6 S. 15, wo Wechsel und Scheck im Gegensatz zum Papiergeld — zu diesem werden auch die Banknoten gerechnet — besprochen werden: „Wechsel, auch wenn sie auf Sicht lauten und in blanco indossiert sind, sowie Schecks und ähnliche Wertpapiere gehören nicht zum Papiergelde, auch wenn dieser Begriff am weitesten" — also mit Einschluß der Banknoten — „gefaßt wird. Sie mögen immerhin manchmal an Stelle des Geldes eine Reihe von Umsätzen vermitteln oder an Zahlungsstatt gegeben werden, aber sie bleiben auch bei solchen Verwendungen immer in einem beschränkten, an bestimmten Geschäften beteiligten Kreise und sind keineswegs von vornherein bestimmt, in alle Adern des Verkehrs einzudringen und dauernd die Rolle des Geldes zu spielen".

[4]) vgl. Goldschmidt, Handb. S. 1224 Note 21.

liegt aber eben der „Schwerpunkt dieses Forderungsrechts“,[2]) da die Banknote zirkulatorischen Zwecken dient, gar nicht in der Erfüllung, sondern allein in der „Möglichkeit der Erfüllung“ im Gegensatz zu den Forderungen aus den anderen Verpflichtungsscheinen. Die Banknote ist speziell zu dem Zwecke ausgestellt, als Zahlungsmittel zu fungieren; dies ist der primäre Zweck. Von den Geldkreditpapieren dagegen läßt sich nur behaupten, daß sie als Zahlungsmittel[6]) im weiteren Sinne benutzt werden.[7])

Diese eben dargestellten Momente, die im wesentlichen wirtschaftlicher Natur waren, entbehren nicht der Wirkung auf die rechtlichen Verhältnisse. Begleiche ich meine Geldschuld, indem ich dem Gläubiger Banknoten zu Eigentum übertrage, so „bezahle“ ich damit — im eigentlichen Sinne des Wortes. Es liegt eine solutio vor. Gebe ich dagegen zur Tilgung meiner Geldschuld irgendwelche Geldkreditpapiere, so liegt darin eine Hingabe oder — um uns der Sprechweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bedienen — Annahme an Zahlungsstatt, datio in solutum. Daß dies dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht, wird weiter unten, wo wir über die Zahlung mit Banknoten noch eingehender sprechen werden, an Hand des Gesetzes bewiesen werden; hier sei nur auf das Faktum aufmerksam gemacht. Mit Recht läßt sich also sagen, daß die Banknote dem Gelde gleichsteht, geradezu Geld ist, während wir dies von den Geldkreditpapieren nicht behaupten können.

---

[5]) vgl. Gierke über Koch, Z. Bd. 29 S. 253.

[6]) Zahlungsmittel i. w. S. bedeutet hier soviel wie ein Mittel, das die Zahlung i. e. S., d. i. die Erfüllung einer Geldschuld durch Hingabe von Geld, ersetzt, nicht etwa herbeiführt.

[7]) vgl. W. Endemann, Rechtsgutachten S. 381: „Es liegt ein großer Unterschied darin, ob das Papier nur Zahlmittel sein kann in dem Sinne wie in letzter Linie jede Wertsache oder jeder Wertträger, eben weil er einen gewissen übertragungsfähigen Wert in sich hat, zur Zahlung oder Wertübertragung gebraucht zu werden vermag, oder ob dasselbe eigens dazu bestimmt ist, Zahlungsfunktion zu haben“. Matthiaß S. 140 sagt ebenfalls: „Keine Geldqualität besitzen Wechsel, Anweisungen, Schecks, Reichsschatzanweisungen (Geldpapiere), wohl aber Banknoten. Ferner Gierke über Koch, Z. Bd. 29 S. 253: „Dagegen können die Geldzeichen durch die Statuierung der ‚Einlösungspflicht‘, wie sie in Deutschland bei Scheidemünze, Papiergeld und Banknoten besteht, den Geldpapieren genähert werden, als sie dadurch gleich diesen zu Trägern von Forderungsrechten gegen den Aussteller werden. Sie nehmen dann zugleich die Merkmale von Inhaberpapieren an. Allein dies Plus raubt ihnen nicht den Charakter von Geldzeichen. Immer bleibt zum wesentlichen Unterschiede von Geldpapieren ihre unmittelbar gewollte rechtliche Funktion die Vertretung von Geld bei Zahlungen“.

Diese Eigenschaft der Banknote ergab sich aus ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung. Als Folgen hiervon sind einige besondere Gesetzesbestimmungen noch zu verstehen, die die Banknoten von den übrigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber unterscheiden, so, daß es bezüglich der Banknote keine Amortisation (BGB. § 799) und nicht die Vorlegungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 801) gibt, fernerhin, daß die Banknoten stets auf runde Summen lauten müssen (BankG. § 3), daß sie unverzinslich sind u. a. m.[8])

Da nun die Banknote Funktionen des Geldes auf Grund ihrer Zweckbestimmungen versieht, an Stelle des Geldes tritt, hat der Staat nicht nur ein Recht, sondern sogar die Pflicht, über ihre Ausgabe zu wachen. Insofern läßt es sich wohl rechtfertigen, daß der Staat die Erlaubnis, Banknoten auszugeben, nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erteilt.

Eine weitere Besonderheit der Banknote ist ferner der Umstand, daß der Staat es sich nicht allein genügen läßt, die Berechtigung der Notenausgabe von Privilegerteilung abhängig zu machen, sondern auch in die innere Verwaltung der Zentralbanken eingreift. Die wichtigste Vorschrift, die der Staat in dieser Hinsicht macht, ist die der Deckung. Sie findet sich für die Reichsbank im § 17, für die Privatnotenbanken im § 44 Ziff. 3 BankG. Der Inhalt beider Bestimmungen ist genau derselbe: „Die Bank verpflichtet sich — bezw. die Reichsbank ist verpflichtet —, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mk. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereitzuhalten". Es ist dies eine sehr auffallende Erscheinung, wie der Staat plötzlich einem Kaufmanne befiehlt, für seine Verpflichtungsscheine eine Deckung bereitzuhalten. Hierzu bemerkt Endemann (in Hirths Annalen Jahrg. 1873 S. 394): „Die Gefahr allein, daß die Realisierung vereitelt und der Noteninhaber geschädigt werden kann, würde solche besondere Vorschriften noch nicht begründen. Denn dieselbe Gefahr existiert

[8]) Die eingehende Behandlung der Geldnatur der Banknote, insbesondere an Hand der Gesetze soll erst im dritten Teil dieser Darstellung erfolgen. Hier kam es nur darauf an, aus dieser Eigenschaft der Banknote gegenüber den Geldkreditpapieren die Tatsache des Notenprivilegs (§ 1 BankG.) zu motivieren.

überall dort, wo Kredit gegeben und genommen wird. Die Vorschriften für Deckung ergaben sich allein aus der Zahlmittelqualität der Banknote".[9])

Da diese Deckungsvorschriften indes nur bezüglich der Banknoten gelten, sonst somit sehr wohl eine Überschuldung der Zettelbank möglich ist, bieten sie keine absolute Sicherheit. Eine unbedingte Sicherheit würde sehr abhängig sein von der Kontrolle der Sicherheit der Wechsel, die diskontiert werden (vgl. Konrad, Leitfaden S. 53).

Die strengen Deckungsvorschriften haben also ihre gute Berechtigung. Ebenso wie der Staat für gutes Metallgeld zu sorgen hat, muß er auch für die Güte seines Papiergeldes, so der Banknoten, Sorge tragen. Nachdem er aber die Schaffung der Banknoten anderen überlassen hat, so muß er wenigstens versuchen, eine geeignete Kontrolle über diese auszuüben, soweit dies in seinen Kräften steht.

Zweites Kapitel.

Die Stellung des Staates zum Notenprivileg.

Gibt der Staat einmal das Recht der Notenemission, das an sich ihm allein zustände, da die Banknoten Geld sind, aus der Hand, überläßt er es privaten Unternehmungen, so trifft ihn, wie gesagt, die Pflicht, für deren Solidität zu sorgen. Er kann dies nicht hinreichend tun (vgl. Kap. 1), somit läge es im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit, wenn er zum mindesten irgendwelche zivile Haftung für die Zettelbanken übernehmen würde.[1]) Es ließe sich juristisch eine solche Haftung etwa als Bürgschaft konstruieren. Welche Stellung hat nun unsere Reichsgesetzgebung zur Frage des Notenprivilegs eingenommen? Von irgendeiner Haftung des Staates für die Zettelbanken hat sie abgesehen; dies sei gleich vorausgeschickt.

Vor der Erlassung des Reichsbankgesetzes gab es im Deutschen Reiche insgesamt 34 Zettelbanken. Diese hatten ihre Notenprivilegien von den einzelnen Bundesstaaten erhalten, in denen sie ihren Sitz hatten. Es handelte sich somit lediglich um einzelne territoriale Privilegien. Jetzt übernahm das Reich

---

[9]) Ebenso Jacobi § 42 S. 257.

[1]) Diese Ansicht vertritt W. Endemann in Hirths Annalen Jahrg. 1873 S. 403: Er verlangt, daß der konzessionierende Staat für die Einlösbarkeit der Noten zivilrechtlich verhaftet sei. Soweit die Bardeckung reicht, sei dies unnötig, soweit sie nicht reicht, müsse eine zivile Haftung des Staates vorliegen.

die Regelung der Banknotenfrage. Erteilte nun das Reich einer Bank das Notenprivilegium, so bezog sich dieses dann auf das ganze dieser Gesetzgebungsquelle unterstehende Gebiet, das ganze Reich. Das neue Privileg war somit wesentlicher als das alte, das sich nur auf den betreffenden einzelnen Bundesstaat bezog. Wollte das Reich diese territorialen Privilegien der bestehenden Zettelbanken berücksichtigen, so hatte es natürlich das Recht, denselben bei Verleihung des Privilegs für das ganze Reichsgebiet, also eines neuen Privilegs, beschränkende Bedingungen aufzuerlegen. Das tat es denn auch. Diejenigen Zettelbanken, die sich diesen Bestimmungen unterwarfen, erhielten das „Bürgerrecht“ [2]) für das ganze Reichsgebiet. Die sich nicht unterwarfen, behielten natürlich ihr altes territoriales Privileg, dürfen jedoch außerhalb des Staates, der sie privilegiert hatte, zu Zahlungen nicht gebraucht werden (vgl. § 43 BankG.). Ein Beispiel für eine solche Zettelbank ist heute noch die Braunschweigische Notenbank. Die Verwendung der Noten dieser Bank zu Zahlung außerhalb ihres Heimatstaates ist also verboten, und zwar bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. (vgl. BankG. § 56).[3])

Hatte nun das Reich die Pflicht, bei seiner Regelung des Zettelbankwesens die einzelnen territorialen Notenprivilegien insoweit zu respektieren, daß die mit ihnen versehenen Banken ohne weiteres die Berechtigung der Notenemission für das ganze Reich erhielten, sofern sie sich den beschränkenden Vorschriften des § 44 BankG. unterwarfen? Diese Frage ist zu verneinen. Streitig ist auch, ob die Reichsgesetzgebung bei Lösung der Banknotenfrage den richtigen Maximen gefolgt ist. Angezweifelt wird dies insbesondere von Georg Hirth in seiner Abhandlung: „Die Lösung der Bankfrage vom Standpunkte des Bundesrechts“ (Hirths Annalen Bd. 13 S. 1633 ff.). Er bezeichnet den Entwurf des Bankgesetzes als einen „Vertrag des Reichs mit 34 verhätschelten Zettelbanken“, nicht als ein Reichsgesetz. Seine Ansicht begründet er insbesondere mit folgendem: „Diejenigen von ihnen (den Bundesstaaten), die es — ‚unklugerweise‘ kann man fast sagen — unterlassen hatten, das Bankwesen zu einer

---

[2]) vgl. Höinghaus S. 68: „Die beiden wesentlichen Funktionen dieses Bürgerrechts sind: Verwertung des Notenumlaufs und Niederlassung zum Geschäftsbetriebe“.

[3]) Knapp sagt S. 335 auf Grund seiner staatlichen Theorie vom Gelde über die braunschweigischen Noten: „Ihre Noten sind also nur Geld für ihren Kundenkreis oder, wenn die braunschweigischen öffentlichen Kassen diese Noten annehmen, so sind jene Noten das einzige Beispiel von Landesgeld im Gegensatze zum Reichsgeld“.

melkenden Kuh für die Reichskasse zu machen, hatten ‚das Nachsehen', während andere nach wie vor die alten, teilweise aus sehr unsauberen volkswirtschaftlichen Motiven entstandenen Vorteile genossen" (S. 1636). Es wäre auch falsch, zu sagen, das Reich habe hier aus dem Grundsatze gehandelt iura quaesita zu wahren. Diese Verpflichtung lag hier gar nicht dem Reiche ob, sondern dem einzelnen Bundesstaat, der das Privileg verliehen hatte. S. 1638 schlägt Hirth einen Weg vor, den man hätte einschlagen müssen, um allen gerecht zu werden: „Wir halten also dafür, wenn denn nun einmal eine gewisse Summe von unbedingten Banknoten, mit oder ohne Reichssteuer erlaubt werden soll, daß das Reich das Recht zur Emission für das Reichsgebiet und somit die etwaigen Vorteile aus denselben gleichmäßig unter die einzelnen Bundesstaaten verteile". Maßgebend für eine solche Verteilung dürfte nach seiner Ansicht die Bevölkerungszahl sein.

Drittes Kapitel.

Die unbefugt ausgegebene Banknote.

Nach § 1 BankG. ist also die Befugnis zur Notenausgabe überhaupt ebenso wie die zur Ausgabe über den bei Erlaß des Bankgesetzes zulässigen Betrag nur durch Reichsgesetz zu erwerben. Welche rechtlichen Folgen würde es haben, wenn einmal eine Bank gegen diesen Paragraph verstoßen, unbefugt Noten ausgeben würde?

Zunächst beantwortet das Bankgesetz diese Frage selbst in den §§ 50 u. 55. Nach § 50 würde ein Grund zur Privilegienentziehung vorliegen, nach § 55 trifft den unbefugten Ausgeber eine Geldstrafe, die dem Zehnfachen des Betrags der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 5000 Mk. beträgt.

Was nun aber von einer solchen verbotswidrig ausgegebenen Banknote juristisch zu halten ist, darüber schweigt das Bankgesetz.

Zwei Möglichkeiten würden sich ergeben. Erstens: die Note würde trotzdem eine rechtsgültige Schuldverschreibung auf den Inhaber sein, und aus ihr würde mithin eine Klage auf Erfüllung, d. i. Einlösung gegen die emittierende Bank gegeben sein. Hiernach wäre § 1 BankG. eine lex imperfecta. Zweitens: § 1 wäre eine lex perfecta, d. h. die verbotswidrig ausgegebene Note wäre nichtig. Es bliebe nur eine Klage auf Schadensersatz gegen den Emittenten.

Zweifellos wird durch die unbefugte Notenausgabe gegen ein Reichsgesetz verstoßen, gegen den § 55 BankG. Man könnte somit § 134 BGB. heranziehen, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.[1]) Das Rechtsgeschäft, das hier gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist die Ausgabe der Banknote; denn eben nur diese ist verboten, d. i. die Hingabe des Papiers an einen Dritten mit dem Versprechen, die Leistung papiergemäß ausführen zu wollen.[2]) Es kann das Papier aber auch in Verkehr gelangen ohne solche Ausgabe, und der gutgläubige Erwerber wird dann auch forderungsberechtigt. Solche Fälle würde somit § 134 BGB. nicht mit decken.

Auf einem andern Wege kommen wir zu einem befriedigenderen Resultate. Im vorhergehenden war gefunden worden, daß die Banknote im Verhältnis zum Aussteller eine Schuldverschreibung auf den Inhaber sei. In den Bestimmungen über diese Wertpapiere findet sich nun im Bürgerlichen Gesetzbuch ein dem § 1 BankG. ähnlicher Paragraph: § 795. Dieser lautet nämlich (Abs. 1): „Im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden". In Abs. 3 desselben Paragraphen werden dann gleich die Folgen der Zuwiderhandlung ausgesprochen: „Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig". Das Erfordernis der staatlichen Genehmigung ist wegen der „geldähnlichen Natur" dieser Papiere aufgestellt worden. An sich gehörten zu den in § 795 gemeinten Schuldverschreibungen auch die Banknoten, denn auch sie sind ja im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird. Natürlich fallen sie aber nicht unter die Bestimmung des § 795, denn das hieße ja für sie außer des reichsrechtlichen Privilegs noch ein Erfordernis staatlicher Genehmigung, d. i. der Genehmigung des betreffenden einzelnen Bundesstaates, aufstellen. Dagegen aber läßt sich nichts einwenden, die Regel des § 795 Abs. 3, daß die rechtswidrig in Verkehr gelangte Schuldverschreibung nichtig sei, auf die Banknote per analogiam auszudehnen. Zum mindesten entspricht dies durchaus der Tendenz des § 795.[3]) Ebenso ließe sich dann

[1]) Cosack erledigt damit auch die Frage (Lehrb. d. HR. Abschn. 5 S. 336, 3a α).

[2]) So definiert Jacobi § 42 S. 257.

[3]) So auch Jacobi § 42 S. 257.

der zweite Halbsatz des Abs. 3 auf die Banknote anwenden: „Der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen". Wir hätten dann also Nichtigkeit jeder in Verkehr gelangten — nicht bloß jeder ausgegebenen — unbefugt ausgestellten Banknote; eine Schadensersatzklage hingegen wäre nur gegen den Aussteller gegeben, der die Banknote verbotswidrig ausgab. Jedenfalls ist dies ein Ergebnis, das dem Sinn und Zweck des § 795 am meisten entspräche.[4])

[4]) And. M. sind besonders Gierke, Deutsches PrivR. S. 164: „Andere Gesetze enthalten nur eine Strafdrohung, so Gesetz v. 8. 6. 1871 § 6, BankG. § 55. Ihr Verbot läßt die zivilistische Kraft verbotswidrig ausgegebener Inhaberpapiere unberührt. Der Aussteller wird daher papiermäßig zur Leistung an den Inhaber verpflichtet"; ferner Dernburg, Preuß. Recht Bd. 2 S. 224; Förster-Eccius Bd. 1 § 64 Anm. 23; Bekker a. a. O. S. 364 ff., 372; Stobbe Bd. 3 S. 202: „Wird ein Inhaberpapier ohne die erforderliche staatliche Autorisation ausgestellt, so trifft den Aussteller die im Gesetz vorgesehene Strafe; bestimmt das Gesetz nicht zugleich, daß das Inhaberpapier nichtig sein soll, so ist der Schuldner dem Inhaber verpflichtet und darf sich nicht darauf berufen, daß sein Versprechen unerlaubt war".

Dritter Teil.

Die Banknote in ihrer Eigenschaft als Geld.

Daß die Banknote im Verhältnis zwischen Inhaber und Aussteller eine Schuldverschreibung auf den Inhaber, ein Wertpapier ist, war oben dargetan worden. Es war aber auch betont worden, daß die Bedeutung der Forderung auf Einlösung aus der Banknote im Gegensatz zu der in den Geldkreditpapieren enthaltenen Forderung nur gering, lediglich sekundärer Natur ist. Die Hauptbedeutung der Banknote liegt vielmehr nicht in ihrer Wertpapiernatur, nicht im Verhältnis zwischen Inhaber und Aussteller, Gläubiger und Schuldner, sondern in ihrer Geldnatur, im Verhältnis zum Dritten. Bevor wir uns jedoch näher über letzteres einlassen, empfiehlt es sich, vorher den Begriff des Geldes überhaupt für unsere Darstellung festzulegen.

Erstes Kapitel.

Der Begriff des Geldes.

Wir begeben uns hiermit auf ein vielumstrittenes Gebiet. Zwei verschiedene Hauptansichten über den Begriff des Geldes kehren in der Literatur fast immer wieder, wenn auch ab und zu mit einigen unwesentlichen Modifikationen.[1]) Die eine Ansicht legt den Hauptwert auf den Rechtssatz, der einem Zahlmittel Zwangskurs verleiht. Nur ein solches Zahlmittel sei Geld im

[1]) Die Knappsche Theorie vom Gelde ist hierbei nicht berücksichtigt. Sie schließt sich keiner der beiden Hauptansichten an. Ihre Grundzüge sind in Kürze folgende: Geld oder vielmehr staatliches Geld sind die Zahlmittel, die an den staatlichen Kassen angenommen werden müssen, also bei den sogen. „epizentrischen" Zahlungen. Somit sind die Reichskassenscheine nach dieser Theorie ohne weiteres Geld. Aber auch die Banknoten sind dazu zu rechnen, da sie bei der Reichsbank, d. i. der „Zentralstelle", in Zahlung genommen werden. Nicht nötig ist nach Knapp, daß eine solche Annahmepflicht bei epizentrischen Zahlungen auf gesetzliche Vorschrift sich gründet; es genügt auch eine administrative Bestimmung, da eine solche immerhin eine „regiminale Anordnung" ist (S. 330).

juristischen Sinne, d. h. also nur dasjenige Zahlungsmittel, das der Gläubiger annehmen muß, um nicht in Verzug zu kommen. Diese Theorie vertritt insbesondere Laband. So sagt er S. 159: „Nicht das, was man solutionis causa gibt und nimmt, ist Geld, sondern das, was man kraft Rechtssatzes in Zahlung geben soll und nehmen muß, ist Geld. Was in concreto Geld ist, ist eine Frage des positiven Rechts; sie kann nur für jeden Staat, für jedes Rechtsgebiet beantwortet werden". Es läßt sich gar nicht bestreiten, daß diese Definition des Geldes an Einfachheit und Klarheit die anderen übertrifft. Bedenklich ist aber, daß sie mit dem geltenden Recht und den Anschauungen des Verkehrs in Widerspruch steht. Dies gesteht auch Laband selbst zu, indem er S. 157 sagt: „Man bezeichnet daher in einem mehr volkswirtschaftlichen als prägnant rechtlichem Sinne alle diejenigen Wertgegenstände, welche gewöhnlich in Zahlung genommen werden, also tatsächlich wie Geld funktionieren, als Geld. In diesem Sinne wird das Wort auch in Gesetzen verwendet; ob dies im einzelnen Falle anzunehmen, ist eine Frage der Auslegung".[2])

Laband hat somit einen Geldbegriff aufgestellt, der vom positiven Recht des öfteren durchbrochen wird, dessen Bedeutung also mehr theoretischer Art ist. Mandry kritisiert die Labandsche Ansicht S. 225 Note 15. Er sagt, mit Labands Geldbegriff könne die Ausdehnung der Münzgesetzgebung und in gewisser Beziehung der Münzverwaltung des Reichs auf das Papiergeld nicht harmonieren. Dies gebe Laband Bd. 3 S. 170 f. auch selbst zu. Fernerhin widerspreche jene Auffassung der Verpflichtung der Banken, ihre Noten, dann der Reichs- und Landeskassen, die Reichsilbermünzen und Kassenscheine in jedem Betrage „in Zahlung zu nehmen" (BankG. § 4; MünzG. Art. 9 Abs. 2; Ges. über die Ausgabe von Reichskassenscheinen § 5). „Denn diese Verpflichtung", so fährt Mandry fort, „fällt mit der in der Labandschen Darstellung allein hervortretenden Einlösungspflicht keineswegs zusammen und bezieht sich auf solutio im technischen Sinne, nicht auf datio in solutum (vgl. z. B. Art. 9 Abs. 1 u. 2 MünzG.). Indessen soll nicht in Abrede gestellt werden, daß schließlich allgemein begriffliche Erwägungen die Entscheidung geben müssen; aber auch sie können mindestens

[2]) Letzteres wird für das BGB. wohl nur von F. Endemann, Einführung Bd. 1 S. 519 bestritten: „Die Eigenschaft als Geld kommt einer Sache kraft positiver Rechtsvorschrift zu, heute ausschließlich kraft der staatlichen Gesetzgebung". Daneben erkennt er aber an, daß Geld im weiteren Sinne auch andere Wertträger ohne Zwangskurs umfaßt, behauptet jedoch, in diesem Sinne käme der Ausdruck Geld im BGB. nicht vor.

die Anerkennung einer zweiten Kategorie von Geld (‚usuelles Geld', wie Dernburg Bd. 2 § 32 sagt) neben dem Staatsgeld nicht hindern." Zweck unserer Darstellung ist es aber, einen für alle Kategorien des Geldes, wie sie das Gesetz aufweist, gemeinsamen Oberbegriff zu finden, der mit dem Gesetz nicht in Widerspruch steht.

Einen solchen Begriff stellt die zweite Hauptansicht in dieser strittigen Frage auf. Sie faßt ihn weiter als die erstangeführte Theorie und dürfte ihn insofern auch mehr verinnerlichen, als sie ihn nicht lediglich von dem oft rein äußerlichen, nicht dem Wesen der betreffenden Zahlungsmittelart entspringenden Merkmal des Zwangskurses abhängig macht. Geld ist hiernach alles, was seiner primären Zweckbestimmung nach die Berufung hat, als Zahlmittel zu dienen. Ausgeschieden werden aus diesem weiteren Geldbegriff somit auch hier die Geldkreditpapiere, wie z. B. der Wechsel und der Scheck, wo die Zahlmittelqualität nur sekundärer Art, nur eine Begleiterscheinung ist. Unwesentlich ist hiernach somit der Zwangskurs für den Begriff des Geldes; nicht das Währungsgeld allein ist Geld im Rechtssinne.

So definiert insbesondere auch Cosack in seinem Lehrbuch des bürgerlichen Rechts § 46, 3 a; allerdings unter Vermeidung des Ausdrucks Zahlmittel, da der Begriff Zahlung den des Geldes voraussetze: „Geld sind alle Sachen, welche in erster Reihe dazu bestimmt sind, als Tauschmittel zu dienen und deshalb im Verkehr regelmäßig nicht um ihrer selbst willen genommen werden, sondern zum Zwecke des Austausches gegen andere Güter". Damit soll natürlich nicht etwa die Bedeutung des Zwangskurses überhaupt geleugnet werden. Er ist notwendig, um schikanösem Verhalten des Gläubigers zu begegnen. Denn — wie schon eingangs bemerkt — ist ja der Fall denkbar, daß sich der Gläubiger der Annahme anderen Geldes als Währungsgeldes widersetzt; bei letzterem aber ist ihm ein solches Verhalten unmöglich, er geriete ansonst in Annahmeverzug. Die Möglichkeit, daß auch die Zurückweisung von Nichtwährungsgeld gewohnheitsrechtlich als mora accipiendi qualifiziert würde, erwähnt Hartmann (S. 63). Er verweist auf frühere Zeiten, wo ein solches Gewohnheitsrecht in sehr ausgedehnter Weise herrschend gewesen sei. Heute gibt es dies aber im Deutschen Reiche nicht.[3])

[3]) Das Verhältnis von Währungsgeld zum anderen Geld, das schlechthin als Verkehrsgeld bezeichnet wurde, charakterisiert Weber S. 29 folgendermaßen: „Gewiß wird niemand widersprechen, wenn behauptet wird, daß in Verhältnissen des entwickelten Verkehrs Geld im vollsten Sinne nur ein

Es soll indes nicht schlechthin geleugnet werden, daß der Staat als solcher die Macht hat, zu bestimmen, daß nur das Währungsgeld Geld sein soll, daß der Staat also unter Umständen im Gegensatz zum Verkehr auch Sachen zu Geld machen kann, die der öffentlichen Meinung nach gar nicht Geld sind, nur wird es sehr fraglich sein, ob sich eine solche anormale Erscheinung im Widerspruch zur Verkehrsauffassung halten kann; es wird sich die Frage erheben, ob nicht „gegen den unvernünftigen und formellen Staatswillen der wahre Wille der Staatsgenossenschaft sich durchsetze und sogar durch ein wahres derogatives Gewohnheitsrecht der Zwangskurs der Währung in einen freien, wechselnden Kurs übergehe, somit aber die Währung selber als solche beseitigt werden könne". [4])

Nach all dem Gesagten gelangen wir zu dem Schluß, daß wir zwei Geldarten haben: Währungsgeld und Verkehrsgeld. Normalerweise sollte ersteres nur eine hervorgehobene Art des letzteren sein. Indes ist auch Währungsgeld möglich, das kein Verkehrsgeld ist, so Papiergeld bei anormalem Zwangskurs. In unserer Darstellung haben wir den Ausdruck Verkehrsgeld lediglich im Sinne von Nichtwährungsgeld häufig gebraucht, wie dies in der Literatur, insbesondere bei den Kommentaren, allgemein üblich ist.

Würde also der Staat einer Sache, die bislang Zwangskurs hatte, durch Rechtssatz diesen Währungscharakter entziehen, so bliebe sie trotzdem Geld. Will er die Geldeigenschaft hinwegdekretieren, so bedarf es eines ausdrücklichen Umlaufsverbotes. Im Deutschen Reiche existiert jetzt ein solches rücksichtlich der braunschweigischen Banknoten z. B. (vgl. § 43 BankG.). Diese sind somit für die sämtlichen Bundesstaaten außer ihres Heimatsstaates kein Geld im Rechtssinn. [5])

Verkehrsgut sein kann, welches Währung ist; aber man geht doch wohl zu weit, wenn man meint, daß die Rechtsordnung, weil sie irgendeine Sache zu einer höheren Stufe emporgehoben hat, gleichzeitig die Geldqualität alles dessen, was der Verkehr als allgemeines Tauschmittel und allgemeinen Wertmesser betrachtet, ignorieren müsse; das Währungsgeld ist ja doch nur entstanden ... um Bedürfnissen des Verkehrs zu dienen; gerade das Gegenteil würde aber der Fall sein, wenn man es allein als Geld im Rechtssinne betrachten und damit einen unerträglichen Widerspruch zwischen der Verkehrsauffassung und der Rechtsordnung konstruieren wollte". Vgl. auch Savigny, Obligationenrecht Bd. 1 S. 408 u. 409.

[4]) So Weber S. 21; vgl. auch Hartmann S. 66.

[5]) vgl. hierzu Mandry S. 226: „Fehlt es dagegen nicht bloß an der Verpflichtung zur Annahme in Zahlung, sondern auch an der Umlaufsmöglichkeit, so ist die Geldqualität völlig beseitigt, und ist folgeweise auch die freiwillige oder infolge vorausgehender Verabredung erfolgte Annahme in Zahlung rechtlich betrachtet nicht mehr solutio der Geldschuld sondern datio in solutum".

Zweites Kapitel.

Das Papiergeld.

a) Sein Wesen.

Neben der eben von uns angeführten Einteilung des Geldes in Währungsgeld und Verkehrsgeld, oder besser Nichtwährungsgeld, können wir eine andere, fast rein äußerliche vornehmen in Metallgeld und Papiergeld.

Letzteres können wir einfach definieren als „ein Stück Papier, dem die Geldeigenschaft vom Staate aufgeprägt ist“,[1] oder als „Papierenes Geldzeichen, das vom Staate selbst ausgegeben ist, um statt der Landesmünze umzulaufen“.[2] Es verdankt seinen Wert nicht sich selbst, sondern einer rechtlichen Beziehung auf das Metallgeld. Diese beruht bei unseren Reichskassenscheinen in der Einlösungspflicht des Emittenten und in der Verbindlichkeit des Emittenten zur Rücknahme in Zahlung. Ges. v. 30. 4. 1874 § 5.

Mit Regelsberger kann man das Papiergeld dem weiteren Begriff der Papierumlaufsmittel unterstellen. Gemeinsam ist diesen allen, daß „sie des stofflichen Wertes entbehren, weil ihr Träger Papier ist“ und „auf eine Summe Metallgeldes lauten“.[3] Nach der von uns bisher vertretenen Ansicht können nun nur solche Papierumlaufsmittel Papiergeld sein, deren Zweckbestimmung in erster Linie darauf geht, allgemeines Tauschmittel zu sein. Gegner dieser Ansicht sind natürlich die Anhänger der Währungstheorie, insbesondere Laband. Nach ihrer Meinung gehören also unsere Reichskassenscheine, da sie des Zwangskurses entbehren, nicht zum Papiergeld, es gibt somit im Deutschen Reiche hiernach überhaupt kein Papiergeld.[4]

b) Das Papiergeld des Deutschen Reichs.

Daß das bestehende Recht anderer Ansicht ist, dafür läßt sie als Belegstelle Art. 18 Abs. 3 MünzG. v. 9. 7. 1873 in Verb. mit dem Gesetz betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen

[1] So Koch bei Endemann S. 116.

[2] So Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 2 S. 98.

[3] vgl. Regelsberger, Pand. Bd. 1 S. 403. Als Beispiel solcher Papierumlaufsmittel bringt Regelsberger Wechsel, Anweisungen, Schecks, Banknoten und Kassenscheine.

[4] Thöl Bd. 1 § 210 S. 35 f.: „Papiergeld ist ein klarer Begriff, wenn man darunter Geld von Papier, also Geld versteht; es gibt dann in demselben Sinne Geld von Papier wie Geld von Metall ... Das Wort kommt in diesem klaren Begriff vor; es gab und gibt Papiergeld in diesem Sinne. Im Deutschen Reiche gibt es ein solches Papiergeld nicht“.

v. 30. 4. 1874 anführen. Dieser Art. 18 MünzG. enthält in Abs. 3 folgende Bestimmung: „Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. 1. 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen". Dieses Reichsgesetz, von dem Art. 18 spricht, ist das Gesetz v. 30. 4. 1874 betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Ersichtlich ist dies aus den Motiven zum Gesetzentwurfe des Gesetzes vom 30. 4. 1874 (Soetbeer, Münzverfassung S. 184). „Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Ausgabe von Reichskassenscheinen soll die in der vorstehenden Bestimmung (MünzG. Art. 18 Abs. 3) enthaltene Zusage verwirklichen. Diese Bestimmung (Art. 18) hat die Frage, ob Reichspapiergeld auszugeben sei, somit bejahend entschieden, und es bedarf der Entwurf nach dieser Seite hin keiner weiteren Begründung." Die beiden Gesetzestexte miteinander in Verbindung gebracht haben somit mit Sicherheit ergeben, daß es im Sinne unserer Reichsgesetzgebung Papiergeld gibt.

Zur Begründung seiner Behauptung, daß die Reichskassenscheine kein Geld seien, führt Laband an, nach § 5 des Ges. v. 30. 4. 1874 würden sie stets gegen bares Geld eingelöst, sie enthielten somit ein Schuldversprechen, welches durch Geldzahlung zu erfüllen sei, folglich könnten sie nicht selbst Geld sein.[5]) Hiergegen ist zu bemerken, daß ein derartiges Schuldversprechen jedem Papiergeld, das überhaupt Anspruch machen kann, im Verkehr Anerkennung zu finden, geradezu wesentlich ist. „Der Staat würde sich bereichern, wenn er nicht verpflichtet wäre das Papier wieder einzulösen. Hat das Papiergeld einen Wert, so kann dieser, da er nicht auf seinen natürlichen Eigenschaften beruht, nur auf einem mit ihm verbundenen Rechte beruhen. Da dieses Recht kein dingliches ist, so muß es ein obligatorisches sein. Es muß ferner dem Wertquantum gleichwertig sein, welchem das Wertpapier gleichstehen soll. Es muß also ein obligatorisches Recht auf das in dem Papiergeld verbriefte Geldquantum sein. Dieses Recht korrespondiert der Verpflichtung des Staates zur Einlösung." So spricht Lehmann in seiner Theorie der Wertpapiere S. 49. Denkbar ist allerdings auch

[5]) Laband Bd. 3 S. 178.

nach ihm Papiergeld ohne diese Einlösungspflicht des Staates, dann nämlich, wenn der Staat gleich bei der Ausgabe bestimmt hat, daß das Papiergeld nur an Zahlungsstatt zurückgegeben werden dürfe. Damit ist aber nicht jede Obligation des Staates überhaupt aus dem Papier beseitigt. Mit dieser Bestimmung ist nach Lehmanns Ansicht eben nur gemeint, daß die Obligation aus dem Papiergeld nur compensando geltend gemacht werden dürfe; es läge somit lediglich eine Naturalobligation vor. Das Normale ist aber, daß der Staat die jederzeitige Einlösbarkeit des Papiergeldes anerkennt. Zu dem Schlusse aber sind wir gelangt, daß dem Papiergelde gerade eine Verpflichtung des Staates wesentlich ist, wenn sie auch nicht immer direkt in der Einlösungspflicht besteht, wie bei unseren Reichskassenscheinen. So auch Savigny, Obligationenrecht S. 414: „... auf der anderen Seite aber hat es (das Papiergeld) die Natur einer wahren, eigentlichen Staatsschuld, und zwar einer unverzinslichen".

Nach § 5 des Ges. v. 30. 4. 1874 trifft alle Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten rücksichtlich der Reichskassenscheine eine Annahmepflicht, die Reichshauptkasse eine Einlösungspflicht. Sie sind also „Träger einer Forderung gegen das Reich".[6]) Verwandtes fand sich bereits bei der Banknote; sie war Träger einer Forderung gegen die emittierende Bank; beide Forderungen müssen fernerhin auf runde Summen lauten, sind unverzinslich, auf Sicht zahlbar. Der Unterschied zwischen Banknote und Reichskassenschein liegt also im wesentlichen nur in der Person des Ausstellers; hier ist dies ein Bankinstitut, dort die Staatsfinanzverwaltung.

Was die Verpflichtung aus dem Papier anlangt, so ist diese allerdings bei der Banknote direkt aus dem Schein ersichtlich, wenigstens die Einlösungspflicht, während sie beim Reichskassenschein nur aus dem Gesetz sich ersehen läßt. Es ist aber ohne Unterschied in der Wirkung der Verpflichtung, ob sie unmittelbar auf dem Papier selbst steht oder sich erst aus dem Gesetz ergibt. Von anderer Seite, insbesondere von Goldschmidt (zit. bei Gierke a. a. O. S. 253), wird ferner vorgebracht, im Reichskassenschein sei lediglich eine „publizistische Verbindlichkeit" enthalten im Gegensatz zu der zivilistischen in der Banknote. „Allein wenn dies auch richtig wäre, so würde daraus nur ein Unterschied in der Art des Rechtswegs folgen."[7])

Als Besonderheit für die Banknote wären nur die umfassenden Maßnahmen zu erwähnen, die zur Sicherung der Erfüllungs-

---

[6]) So Gierke, Deutsches PrivR. S. 253 Nr. 1.
[7]) vgl. Windscheid, Pand. Bd. 2 S. 53.

möglichkeit getroffen sind, während beim Reichskassenschein nichts Derartiges vorliegt. Der im Juliusturm zu Spandau befindliche Teil des französischen Kriegsschatzes steht in keinerlei rechtlicher Beziehung zu den Reichskassenscheinen, wie vielfach behauptet wird. Die ausgegebenen Reichskassenscheine sind nicht wie die Banknoten gedeckt.

Zwischen Banknote und Reichskassenschein fanden sich also keine wesentlichen rechtlichen Unterscheidungsmerkmale. Daß die Reichskassenscheine Papiergeld sind, sagt das Gesetz selbst aus, wie wir oben nachgewiesen haben. Somit kann auch von diesem Gesichtspunkte aus die Banknote mit Recht zum Papiergeld gezählt werden, hat sogar noch eine größere Berechtigung als der ungedeckte Reichskassenschein.[8])

Es erhebt sich die Frage: Warum haben wir im Deutschen Reiche zwei verschiedene Arten von Papiergeld? Wie läßt sich die Existenz der Kassenscheine neben den Banknoten rechtfertigen?

Dies ist nur aus politischen Gesichtspunkten heraus möglich. Wir finden diese politische Rechtfertigung in den §§ 1—4 des Ges. v. 30. 4. 1874. Darnach wird der Reichskanzler ermächtigt, die Reichskassenscheine unter die Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer durch die Zählung v. 1. 12. 1871 festgestellten Bevölkerung zu verteilen, und zwar als Ersatz für das nach § 2 von den einzelnen Bundesstaaten einzuziehende Staatspapiergeld.[9])

Drittes Kapitel.

Die Banknote in deutschen Reichsgesetzen.

Der Ausdruck Banknote kommt in den Gesetzen äußerst selten, in manchen wichtigen — so im Bürgerlichen Gesetzbuch[1]) — gar nicht vor. Es entsteht somit oft, da das Gesetz schweigt, die Frage, welchem weiteren Begriff die Banknote zu subsumieren sei. In Betracht kommen natürlich nur der Wertpapier- und der Geldbegriff. Doch auch rücksichtlich dieser beiden Begriffe läßt uns das Gesetz im Stich. Ihre Definitionen

---

[8]) vgl. noch Regelsberger, Pand. S. 409.

[9]) vgl. Mot. z. Ges. v. 30. 4. 1874 bei Soetbeer, Münzverfassung S. 184: „Die Ausgabe von Papiergeld ist keine durch finanzielle Bedürfnisse des Reichs geforderte Maßregel. Sie ist begründet in der Notwendigkeit, die Einziehung des Staatspapiergeldes für die einzelnen Bundesstaaten durchführbar und für den Verkehr erträglich zu machen. Das Reichspapiergeld ist daher nicht für unmittelbare Zwecke des Reichs zu verwenden, sondern den einzelnen Bundesstaaten zu überweisen".

[1]) Im Entwurf nur einmal (§ 280 Abs. 3).

bleiben der Wissenschaft überlassen. Bezüglich des Geldbegriffes wird sich sogar ergeben, daß die Gesetze einen streng einheitlichen derartigen Begriff gar nicht kennen, es ist vielmehr bei jeder einschlagenden Gesetzesstelle besonders zu prüfen, wie sie den Ausdruck Geld verstanden haben will. Ferner finden sich viele gesetzliche Bestimmungen, die zugleich für Geld und Wertpapiere zutreffen. So z. B. BGB. §§ 232, 233, 235, 607, 702, 783; HGB. §§ 429 Abs. 2, 462; KO. §§ 129, 132 usw. Es läßt sich hier nicht ohne weiteres entscheiden, was das Gesetz im einzelnen Falle unter Geld, was es unter Wertpapier versteht, d. h. wie es die Scheidelinie zwischen beiden Begriffen gezogen wissen will, unter welchen somit die Banknote fallen soll. Dies festzustellen, dürfte oft auch gar nicht von praktischer Bedeutung sein. Das einzige Gesetz, das sich in dieser Hinsicht positiv auszusprechen scheint, ist das Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5. 7. 1896. In § 1 dieses Gesetzes wird eine Aufzählung von verschiedenen Wertpapieren gebracht, bezüglich derer die Aufbewahrungspflicht besonders geregelt wird; ausgenommen werden ausdrücklich Banknoten und Papiergeld: „Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine . . . oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld . . .“ Hiernach wären Banknoten und sonstiges Papiergeld, also die Reichskassenscheine, dem Begriff Wertpapier ganz allgemein, also auch im Verhältnis zum Dritten, nicht nur zum Aussteller, einzureihen. Fernerhin wären nach diesem Gesetzestexte Banknoten nicht Papiergeld. Hierzu ist zu bemerken, daß die ganze Fassung dieses Paragraphen keine streng juristische ist, sondern mehr praktischen Erwägungen Raum gebend, nämlich um jeglichen Streit in dieser wichtigen Frage der Aufbewahrungspflicht der Kaufleute durch die ins einzelne gehende Aufzählung von vornherein zu heben. Auch Weber bezeichnet (S. 78) die ganze Zusammenstellung des § 1 als eine „mißglückte Terminologie“. Somit kann dieser Paragraph natürlich nicht bei Aufstellung juristischer Begriffe als maßgebend herangezogen werden.

a) Die Zahlung mit Banknoten.

Im vorigen ist die Ansicht vertreten, daß die Geldnatur einer Sache aus ihrer Zweckbestimmung, als allgemeines Tauschmittel zu fungieren, ersichtlich sei. Allgemeines Tauschmittel bedeutet soviel wie Zahlmittel. Zahlung im eigentlichen Sinne[2]) heißt aber

[2]) Daneben gibt es noch einen zweiten, weiteren Begriff der Zahlung.

die Erfüllung einer Geldverbindlichkeit mit Geld. Es ergibt sich also eine Abhängigkeit des Geldbegriffes von dem der Zahlung. Bedeutet Zahlung nur Erfüllung mit Währungsgeld, dann ist eben nur Währungsgeld Zahlmittel, Geld. Kann jedoch auch mit Nichtwährungsgeld „gezahlt" werden, so erfaßt der Ausdruck Zahlmittel auch dieses. Viele nehmen aber nur das erstere an, nämlich, daß Zahlung nur die Erfüllung einer Geldschuld mit Währungsgeld sei. Die Folge ist die, daß z. B. die Zahlung mit Banknoten oder Reichskassenscheinen keine Erfüllung, solutio, sondern Annahme an Erfüllungsstatt, datio in solutum, sein würde. Daß dies der Verkehrsanschauung widerspricht, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Es steht aber auch im Gegensatz zum Sinne unserer Gesetze.[3]) Würde nämlich die Zahlung mit Banknoten keine Zahlung im Sinne der Erfüllung einer Geldschuld, sondern Hingabe an Erfüllungsstatt sein, so würde der Schuldner einer Geldschuld, der zehn Tage vor der Konkurseröffnung über sein Vermögen seinen Gläubiger mit Banknoten befriedigt, eine sogen. inkongruente Deckung vornehmen, d. h. er würde seinen Gläubiger in einer Art und Weise befriedigen, wie sie dieser nicht zu beanspruchen hätte. Es könnte also KO. § 302 Anwendung finden, die Befriedigung könnte angefochten werden. Daß dies nie der Sinn unseres Gesetzes sein kann und darf, da es die bedenklichsten Folgen für das Verkehrsleben zeitigen würde, bedarf keiner weiteren Ausführung. Schon mit Rücksicht auf KO. § 302 darf also der Begriff Zahlung nicht nur auf Währungsgeld beschränkt werden.[4])

b) Die Hinterlegung von Banknoten.

Im vorhergehenden war betont worden, daß das Gesetz Geld und Wertpapiere oft zusammen nennt, daß oft dieselben

---

Er bedeutet soviel wie Hingabe von Geld auch zu anderen Zwecken, nicht nur solutionis causa, z. B. zum Zwecke der Schenkung usw.

[3]) Positiv sprechen sich die Gesetze allerdings überhaupt nicht darüber aus. Die Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 15 behaupten, ein Bedürfnis, die Zahlungsleistung mittels Reichskassenscheinen und Banknoten besonders zu regeln, bestehe nicht, da reichsgesetzliche Vorschriften genügten. Daß eine derartige Regelung nützlich gewesen sein würde, ist jetzt klar, da sie den bekannten Streit erledigen würde.

[4]) In diesem Sinne sprechen sich aus Jaeger, Komm. z. KO. S. 375: „Der Leistung von Bargeld steht die Erfüllung durch verkehrsübliche Geldsurrogate gleich (Banknoten, Kassenscheine, für kleinere Beträge auch Briefmarken). Eine Zahlung in Banknoten fällt also keineswegs schon deshalb unter Nr. 2, weil der Gläubiger Zahlung gerade durch Banknoten nicht zu beanspruchen hatte". Fischer-Henle zu § 364 Anm. 2; Kleinfeller, Komm. z. KO. zu § 302.

rechtlichen Bestimmungen auf beide Anwendung finden. Es sei also auch meistens gar nicht von praktischer Bedeutung, festzustellen, unter welchen von beiden Begriffen die Banknote falle.

1. Die Hinterlegung zum Zwecke der Sicherheitsleistung nach BGB. §§ 232 ff.

Im letzten Abschnitte des allgem. Teiles des Bürgerlichen Gesetzbuches finden wir einen solchen Fall, wo das Gesetz Geld und Wertpapiere derselben rechtlichen Bestimmung unterwirft. Beide können durch Hinterlegung zur Sicherheitsleistung verwendet werden. Mit Rücksicht auf § 234 BGB. ist es aber hier von praktischer Bedeutung, zu welchem Begriffe die Banknote zu rechnen ist, denn dieser Paragraph stellt für die Wertpapiere besondere Erfordernisse auf. Er lautet: „Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf“ ... Abs. 3: „Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswertes angelegt werden“.

Auf die Frage, was alles als Geld hinterlegt werden kann, antworten uns die Motive (Bd. 1 S. 290): „Dies ist abhängig von der Verfassung der öffentlichen Hinterlegungsstelle. Wo diese das Geld nur in Verwahrung nimmt, sollen nur solche Münzsorten zulässig sein, welche der Berechtigte in Zahlung zu nehmen gesetzlich verpflichtet ist. Wo dagegen das Geld in das Eigentum des Staats oder einer Anstalt übergeht, soll es darauf ankommen, welche Geldsorten die Hinterlegungsstelle annimmt bezw. anzunehmen gesetzlich verpflichtet ist“. Zweifellos wird diese Ansicht der Motive dem Interesse des Gläubigers vollkommen gerecht. Bedenklich ist nur, daß hier eine landesgesetzliche Verschiedenheit geschaffen wird, während doch unser ganzes Geldwesen reichsgesetzlicher Regelung unterliegt.[5]) Zum mindesten müßte aber eine derartige Bestimmung in zwingenden Gründen ihre Rechtfertigung finden. Daß diese aber hier nicht vorliegen, weist R. Koch in seiner Widerlegung der Ansicht der Motive (bei Bekker-Fischer a. a. O.) nach. Er bestreitet, daß da, wo hinterlegtes Geld nicht in das Eigentum des Staates oder der Hinterlegungsstelle übergeht, sondern in eadem specie

[5]) vgl. hierüber R. Koch bei Bekker-Fischer, Geld und Wertpapiere Heft 4 S. 9 f.: „Das Geldwesen ist bei uns reichsgesetzlich geregelt; der Reichsbürger darf daher beanspruchen, daß, was in einem Bundesstaate als Geld gilt, auch in den übrigen Bundesstaaten Geld ist. Wo Reichsgesetze von Geld sprechen, darf kein partikularrechtlich verschiedener Begriff unterlegt werden“.

zu restituieren ist, nur solche Geldsorten hinterlegt werden dürften, welche gesetzlich in Zahlung genommen werden müßten. „Zahlung und Sicherheitsleistung", so sagt er, „sind verschiedene Begriffe. Letztere begründet nur ein Pfandrecht, wie § 200 des Entwurfs (§ 233 BGB.) mit Recht außer Zweifel stellt. Es genügt also, daß das hinterlegte Geld zu einem dem Werte des zu sichernden Rechts entsprechendem Betrage verwertet werden kann. Dies ist aber nicht allein bei Währungsgeld, sondern bei allem Gelde der Fall, welches als solches allgemein angenommen wird". Es ist also hier unter Geld Verkehrsgeld, also auch Banknoten und Reichskassenscheine, mit zu verstehen.

Von den Banknoten der Privatbanken wären natürlich auch hier wieder die auszuscheiden, die Umlaufsfähigkeit nur bezüglich ihres Bundesstaates besitzen, denen „das Bürgerrecht für das Reich" fehlt, z. B. die Noten der Braunschweigischen Bank. Mit Recht kann man hier die Hinterlegungsfähigkeit als Geld abhängig machen von der Hinterlegungsordnung ihres Bundesstaates. Sie sind ja kein Reichsgeld, sondern können viel eher mit Knapp als eine Art Landesgeld bezeichnet werden.[6])

2. Die Hinterlegung zum Zwecke der Erfüllung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt noch eine weitere Art der Hinterlegung. Es ist dies die Hinterlegung als Erfüllungssurrogat nach BGB. §§ 372 ff. Bei Ausschluß der Rücknahme hat eine solche Hinterlegung dieselbe befreiende Wirkung wie die Leistung selbst nach § 378 BGB. Hinterlegt also der Schuldner einer Geldschuld Geld unter Verzicht auf das Rücknahmerecht, so steht dies in seinem befreienden Erfolge der Zahlung gleich. Kann sich nun der Schuldner durch Hinterlegung von Verkehrsgeld, wie Banknoten oder Reichskassenscheinen von seiner Geldschuld befreien? Diese Frage ist zu verneinen. Ihre Bejahung würde eine Verkümmerung des Rechts des Gläubigers bedeuten. Die Zahlung ist ein Vertrag. Ist der Gläubiger einverstanden, Banknoten in Zahlung zu nehmen, so muß er dies auch gegen sich gelten lassen; es ist ihm damit wirklich gezahlt, wie oben ausgeführt wurde. Anders ist es bei der Hinterlegung. Sie ist ein einseitiger Akt des Schuldners.

---

[6]) So auch R. Koch bei Bekker-Fischer: „Umständlicher" — als bei den Noten der Reichsbank, deren Einlösbarkeit bei der großen Anzahl der Reichsbankanstalten im Vergleich mit den Reichskassenscheinen noch mehr erleichtert sei — „ist die Einlösung der Privatbanknoten, welche einen örtlich beschränkten Umlaufskreis haben (BankG. §§ 4, 19 u. 44 Abs. 5). Für sie kommen in der Tat die einzelnen Verhältnisse der Bundesstaaten in Betracht.

Der Gläubiger wird hierbei nicht gefragt. Es hieße ihm wider seinen Willen Verkehrsgeld aufnötigen, dem Verkehrsgeld eine Art Zwangskurs einräumen, wollte man eine so weitgehende Befugnis dem Schuldner einer Geldschuld einräumen. Hinterlegt der Schuldner Banknoten, so läuft er stets Gefahr, daß der Gläubiger diese Hinterlegung nicht als Erfüllungssurrogat anerkennen wird. Diese Gefahr des Schuldners wollten die Motive beschränken, indem sie die bereits obenerwähnte Ansicht vertreten, daß anderes Geld als Währungsgeld insofern hinterlegungsfähig sei, als landesrechtlich der Fiskus oder die Hinterlegungsstelle Eigentümer der hinterlegten Gelder gegen die Verpflichtung wird, einen dem hinterlegten Gelde gleichkommenden Betrag zu zahlen" (§ 280 des 3. Entw.). Dies hieße aber eben — wie schon gesagt — den reichsrechtlichen Begriff des Geldes von landesrechtlichen administrativen Verordnungen abhängig machen. Will also der Schuldner ganz sicher gehen, so darf er das Verkehrsgeld nicht ohne weiteres hinterlegen, sondern muß es öffentlich versteigern und den Erlös hinterlegen. In der Praxis wird dies allerdings kaum nötig sein.

Daß wir im Gegensatz zu dem eben Gesagten die Hinterlegung von Verkehrsgeld zum Zwecke der Sicherheitsleistung ohne weiteres zuließen als hinreichend, liegt eben darin, daß es sich da um eine bloße Sicherheitsleistung handelt, hier dagegen um eine Hinterlegung als Erfüllungssurrogat.

3. Die Hinterlegung aus prozessualen Gründen.

Eine weitere Art der Hinterlegung findet sich in ZPO. § 108: „Die Bestellung einer prozessualen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, welche nach § 234 Abs. 1 u. 3 BGB. zur Sicherheitsleistung geeignet sind oder nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren". Zur richtigen Erkenntnis des § 108, zum Verständnis dessen, wie er die Begriffe Geld und Wertpapier voneinander abgegrenzt wissen will, gelangen wir bei Betrachtung dieses Paragraphen in seiner älteren Fassung (als § 101 ZPO.). Hiernach konnte die Bestellung einer prozessualen Sicherheit durch Hinterlegung „in barem Gelde" oder in solchen Wertpapieren, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren, geleistet werden. Die Bezugnahme auf das Bürgerliche Gesetzbuch fehlte natürlich noch. Zu beachten ist, daß nur die An-

nahme von Wertpapieren, nicht die von Geld, dem richterlichen Ermessen unterliegt. Mit Robinow (S. 29f.) entnehmen wir hieraus, daß unter barem Gelde hier dasjenige verstanden wird, bei dem also ein richterliches Ermessen überflüssig ist. Robinow versteht hierunter alles „kassenmäßige Geld", d. h. nach ihm die Reichsgoldmünzen, die Reichssilbermünzen bis zu 20 Mk., die Reichsnickel- und Kupfermünzen bis zu 1 Mk. und die Reichskassenscheine. Wir sind der Ansicht, daß man auch die Banknoten, soweit sie Umlaufsfähigkeit im ganzen Reiche haben, mit einschließen kann, denn diese sind an Solidität den Kassenscheinen gleichzustellen, wenigstens wie die Verhältnisse jetzt im Reiche liegen. Auch bei ihnen ist ein richterliches Ermessen überflüssig.[7])

c) Die Banknote als Gegenstand des Pfandrechts.

1. Des Vertragspfandrechts.

Im Entwurf zum BGB. § 1168 Abs. 1 Satz 1 findet man eine besondere Regelung des Falles, daß Geld Gegenstand des Pfandrechts ist. Hiernach kann der Gläubiger mit dem Eintritte der Verkaufsbedingungen sich das Geld direkt aneignen, braucht nicht erst zum Verkaufe zu schreiten. Diese Bestimmung wurde von der 2. Kommission als entbehrlich fallen gelassen. Planck (Komm. zu § 1228) motiviert dies damit, daß sich ein solches Recht des Gläubigers ohne weiteres ergibt aus dem Inhalte des Pfandrechts als des Rechtes, Befriedigung aus der Sache zu suchen in Verbindung mit der Eigenschaft des Geldes als des zur Befriedigung des Gläubigers unmittelbar geeigneten Mittels.[8]) Diese Eigenschaft besitzt nun aber das Verkehrsgeld ebenso gut wie das Währungsgeld. Auf demselben Standpunkte steht R. Koch bei Bekker-Fischer Heft 4 (Geld-

[7]) Dieser Meinung ist auch Freudenthal, Komm. zu § 198. Anders Petersen-Anger. Er lehnt sich an die Mot. z. BGB. an, Komm. zu § 108: „Geld im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zahlungsmittel, die als Geld hinterlegt werden können. Nimmt die Hinterlegungsstelle nicht bloß Währungsgeld, sondern auch andere Zahlungsmittel unter der Verpflichtung an, den hinterlegten Betrag in Geld herauszuzahlen, so gilt dann derjenige Betrag als hinterlegt, den die Hinterlegungsstelle herauszuzahlen hat". So auch Seuffert zu § 108 Anm. 2. Ähnlich Wilmowski-Levy zu § 108 Anm. 4; Gaupp-Stein zu § 108: „Zum Gelde gehört nur das auf Grund des Reichsgesetzes v. 9. 6. 1873 gemünzte Währungsgeld sowie Scheidemünzen zu den gesetzlich bestimmten Beträgen und dem Reichsgelde gleichgestellte Münzen. Nicht Geld sind Reichskassenscheine und die Noten der Banken".

[8]) Ebenso folgert Staudinger, Komm. zu § 1228 BGB. dieses Recht des Gläubigers aus dem Pfandrechte.

u. Wertpapiere) S. 49: „Ist nichtobligationsmäßiges Geld Gegenstand des Pfandrechts — nicht der Obligation, wie die Motive S. 822 sagen —, sondern besteht das Pfandrecht in Papiergeld, Banknoten usw., so kann er es dennoch sofort — eventuell unter Umrechnung zum Kurse des Zahlungsorts — in Zahlung nehmen, ohne erst zur Versteigerung oder zum Verkauf zu schreiten".[9])

§ 1168 Abs. 1 des Entw. enthielt fernerhin noch eine Bestimmung, wonach der Schuldner den Gläubiger bei Fälligkeit darauf verweisen durfte, sich aus dem verpfändeten Gelde zu befriedigen. Auch dieser Absatz wurde gestrichen, denn der Schuldner war ja für derartige Fälle hinreichend geschützt durch die Regeln über den Annahmeverzug. Somit ergibt sich auch gleich ohne weiteres, daß von einer Verweisung des Schuldners auf verpfändetes Nichtwährungsgeld keine Rede sein kann. Annahmeverzug kann ja nur eintreten, wenn der Gläubiger einer Geldforderung angebotenes Währungsgeld nicht annimmt.

2. Des Pfändungspfandrechts.

Unter 1. handelte es sich darum, daß durch Vertrag zwischen Pfandeigentümer und Gläubiger Banknoten verpfändet wurden. Ein solcher Fall dürfte in der Praxis sehr selten sein. Weit häufiger wird dagegen die Pfändung von Banknoten im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher sein.

Den Fall der Pfändung von Geld regelt § 815 ZPO.: „Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern . . . Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners . . ." Wie ist hier der Begriff Geld zu verstehen, sind Banknoten mitinbegriffen oder fallen sie unter § 821, der von der Pfändung von Wertpapieren spricht?

Der Gerichtsvollzieher ist ein mit Legalvollmacht ausgestatteter Mandatar des Gläubigers. Es ist fraglich, ob in seiner Legalvollmacht ohne weiteres die Befugnis mitenthalten ist, auch Nichtwährungsgeld ebenso wie Währungsgeld mit der Wirkung der Zahlung für den Gläubiger zu pfänden.

Der Fall ähnelt dem des § 370 BGB. „Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt", hier = bevollmächtigt, „die Leistung zu empfangen". Somit hat er bei einer Geldschuld die präsumtive Vollmacht, die Zahlung anzunehmen, nicht aber etwa irgend etwas, was ihm an Zahlungsstatt angeboten wird.

[9]) Planck zu § 1228: „Ob das verpfändete Geld obligationsmäßig, d. h. solches ist, welches der Gläubiger nach Gesetz oder Rechtsgeschäft als Zahlung anzunehmen verpflichtet ist oder nicht, macht für das Recht des Gläubigers, sich selbst zu befriedigen, keinen Unterschied".

Nimmt der Gläubiger selbst Banknoten in Zahlung, so ist ihm wirklich gezahlt. Fraglich ist, ob auch der Überbringer einer Quittung im Zweifel mit dieser Wirkung Banknoten annehmen kann. Diese Frage ist zu bejahen. Es entspricht durchaus unserer Verkehrsanschauung, daß er hierzu ohne weiteres als bevollmächtigt gilt. Der Überbringer der Quittung handelt dabei vollkommen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Mandatars. Die Banknote ist Geld im Sinne des § 370 BGB. Damit ist keineswegs eine Art Zwangskurs etwa der Banknote beigelegt. Der Gläubiger ist ja stets in der Lage, durch entsprechende Gegenweisungen an seinen Mandatar die Annahme von Banknoten mit dieser Wirkung auszuschließen.

Dasselbe gilt für den Fall des § 875 ZPO.[10]) Im Zweifel ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, Banknoten mit derselben Wirkung, nämlich der der Zahlung, zu pfänden, wie Währungsgeld. Diese Ansicht dürfte auch durchaus der ratio legis entsprechen. Die Banknoten sind unmittelbar zur Befriedigung des Gläubigers verwendbar. Eine Verwertung durch Verkauf ist somit überflüssig. Eine Folgerung aus unserer Auffassung ist die, daß eine Anschlußpfändung an den bereits gepfändeten Banknoten nach § 82 ZPO. nicht mehr möglich ist, da diese bereits in das Eigentum des Erstgläubigers gefallen sind.[11])

Ferner geht mit der Pfändung der Banknoten die Gefahr der Übermittlung auf den Gläubiger über. Eine dritte Folge endlich ist, daß keine Anfechtung nach § 30 Abs. 2 KO. erfolgen kann, wie dies oben schon dargetan wurde.[12])

---

[10]) vgl. R. Koch in Buschs Zeitschr. f. Zivilpr. Bd. 3 S. 377ff.: „Der Gerichtsvollzieher hat bei der Empfangnahme und ebenso bei der die Zahlung vertretenden Wegnahme lediglich so zu handeln, wie ein diligenter Gläubiger selbst gehandelt haben würde, und in dieser Beziehung kann man im allgemeinen davon ausgehen, daß der Gläubiger keine Veranlassung haben würde, die allgemein wie Geld behandelten Reichsbankscheine, Reichsbanknoten und die in ganz Deutschland kursierenden Privatbanknoten abzulehnen".

[11]) vgl. Jaeger, Druckb. S. 211: „Zur Entstehung eines Pfändungspfandrechts kommt es regelmäßig nicht, wenn der Gerichtsvollzieher inländisches Bargeld mit Einschluß von Banknoten und Reichskassenscheinen pfändet. Schon die Wegnahme gilt hier als Zahlung des Schuldners an den Gläubiger . . . Wo es keiner Verwertung bedarf, hätte die Einräumung eines besonderen Verwertungsrechts keinen Sinn".

[12]) Unsere Ansicht findet sich — mit Modifikationen zum Teil — in vielen Kommentaren zur ZPO. vertreten. So Gaupp-Stein zu § 815; Petersen-Anger, Seuffert, Sarwey Bd. 2 S. 197; ferner noch bei Weber S. 79; R. Deumer S. 130f.; gegen letzteren vgl. Falkmann in Buschs Zeitschr. f. Zivilpr. Bd. 3 S. 396, 397. Er gibt zwar zu, daß der Gerichtsvollzieher berechtigt ist, die Banknoten wie Geld zu pfänden, leugnet aber die Notwendigkeit, daraus die Geldnatur der Banknote zu folgern. In der

Diese drei Folgerungen würden nicht eintreten, wenn man der anderen Ansicht beipflichtete, daß Geld im Sinne des § 815 ZPO. nur Währungsgeld sei. Dann würden also Banknoten und Reichskassenscheine z. B. nach § 821 ZPO. zu behandeln sein. Praktisch unerheblich ist, ob man dabei die Banknoten und Reichskassenscheine direkt als Wertpapiere bezeichnet oder, wie Jacobi S. 27, § 821 nur analog angewandt wissen will. Der Gerichtsvollzieher müßte die Banknoten also zum Tageskurse verkaufen, was auf eine Umwechslung zum Nennwerte hinauskäme.[13])

Eine vermittelnde Stellung nimmt Planck (Komm. z. ZPO. Anm. zu § 815) ein: Er sagt, dieser Paragraph fände definitive Anwendung bei Geldstücken, die der Gläubiger in Zahlung nehmen müsse, nur einstweilen bei Geldstücken oder Wertzeichen, die der Gläubiger voraussichtlich in Zahlung nehmen werde. Dem entgegnet Weber S. 79 f.: „Die Bestimmungen des § 815 würden also der Schikane des Gläubigers Tür und Tor öffnen. Das ist gewiß vom Gesetze nicht beabsichtigt; vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß unter die Bestimmung des § 815 auch die Banknote falle, solange der Verkehr sie mit dem Gelde auf gleiche Stufe stellt und solange der Gläubiger die Banknote ebenso sicher und mit ebenso wenig Umständen verwerten kann wie etwa gepfändete Gold- und Silbermünzen".

d) Bargeld und Banknote.

Im Gegensatz zu Banknoten und Reichsbankscheinen — so wird oft behauptet — stehe das Bargeld. Zum mindesten nicht immer ist dies in unseren bestehenden Gesetzen so gemeint. Es umfassen vielmehr Begriffe wie Bargeld, Barzahlung, Barvorrat häufig auch mit die Banknoten und Kassenscheine, unser

---

Rechtsprechung steht auf unserem Standpunkte RG. Bd. 43 S. 180 (entgegen einer früheren Entscheidung Bd. 22 S. 267); ferner OLG. Celle, Seufferts Arch. Bd. 52 Nr. 25; vgl. ferner R. Koch in Buschs Zeitschr. f. Zivilpr. Bd. 3 S. 383.

[13]) Auch Wilmowski-Levy S. 332 leugnet, daß die Banknoten und Reichskassenscheine Geld seien. Vorläufig habe aber diese Frage noch gar keine praktische Bedeutung. „Die wahre Natur jener Geldzeichen würde erst praktisch hervortreten, falls dieses Verhältnis" — d. i. die Annahme der Banknoten und Kassenscheine im Verkehr al pari — „sich einmal verschlechtern sollte. Die Möglichkeit einer solchen Veränderung ergibt aber, daß dergleichen Papiere unter § 722 (§ 821) fallen, sobald der Gläubiger die Annahme als pari verweigert, was freilich in normalen Zeiten nicht vorkommen wird". Unserer Ansicht nach dürfte es aber zum mindesten zweckdienlicher sein, bei Aufstellung des Geldbegriffs den normalen Zeiten Rechnung zu tragen.

Papiergeld. Zum Beweise mögen nur die folgenden Gesetzesstellen dienen:

Beginnen wir mit dem Bankgesetz selbst! § 9 lautet: „Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben v. 1. 1. 1876 ab von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat gilt bei der Feststellung der Steuer der in den Kassen befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mk. berechnet". Nicht mit Unrecht ließe sich allerdings hiergegen anführen, daß die Aufnahme der Banknoten in den Begriff des Barvorrats hier einem ganz besonderen Umstande zu verdanken sei. Es bestehe nämlich hier ein Bedürfnis dazu mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Banken, fremde Banknoten in Zahlung zu nehmen. Immerhin ist aber zu bemerken, daß also der Begriff Barvorrat zum mindesten auch in einem anderen weiteren Sinne im Gesetze existiert. Es steht überdies diese Stelle nicht vereinzelt da im Gesetze.

Erwähnt sei noch der § 39 HGB., der von der Inventarisierungspflicht des Kaufmanns handelt. Hiernach hat jeder Kaufmann bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen usw. Es kann gar kein Zweifel bestehen, daß der Kaufmann bei Aufstellung eines solchen Inventars seine Banknoten unter Bargeld verzeichnet. Dabei handelt er sowohl der Verkehrsanschauung entsprechend als auch dem Sinne dieses Paragraphen gemäß, denn dieser setzt hier Bargeld im Gegensatz zu Grundstücken, Forderungen, Schulden und sonstigen Vermögensgegenständen. Unter welchen von diesen anderen Begriffen sollten sonst wohl die Banknoten fallen? Es dürfte sich wohl kaum ein Kaufmann finden, der seine Banknoten unter Forderungen oder unter „sonstigen Vermögensgegenständen" verzeichnete. Daß das Gesetz dies will, sich so schroff zu jeglicher Verkehrsanschauung in Gegensatz setzt, darf nicht angenommen werden.

Ein weiteres Beispiel aus dem Handelsgesetzbuch bietet der § 195 Abs. 2. Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft muß nämlich wenigstens ein Viertel des Nennwertes jeder Aktie bar einbezahlt werden. „Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in den gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Von anderen Gesetzesstellen sei insbesondere noch § 115 GewO. erwähnt. In diesem Paragraphen ist die Vorschrift enthalten, daß Arbeiterlöhne „in bar ausgezahlt“ werden sollen (Verbot des Trucksystems). In Ergänzung hierzu bestimmt § 114 GewO., daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Mk. bezw. Gefängnis bis zu 6 Monaten belegt werden sollen. Weber bringt (S. 78) noch eine Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 22 S. 43, wonach § 115 sogar durch Fahrlässigkeit übertreten werden kann. Hiernach ergibt sich ohne weiteres, daß nach § 115 GewO. unter Barzahlung auch Zahlung mit Banknoten zu verstehen ist. Ansonst müßte ja ein Arbeitgeber, der den Lohn in Banknoten auszahlt, wegen dieses „Delikts“ strafrechtlich belangt werden.

Viertes Kapitel.

Resultat und Stellung der Literatur hierzu.

Nach allen diesen Beispielen, die natürlich weder erschöpfend sein konnten noch sollten, läßt sich ersehen, daß in unserm geltenden Recht unter „Geld“ nicht immer dasselbe zu begreifen ist. Es ist vielmehr die einzelne Gesetzesstelle nach Sinn und Zweck zu prüfen, wenn man erkennen will, wie der Begriff Geld jedesmal zu verstehen ist. Zu dem Schlusse aber sind wir gekommen, daß das Gesetz da überall auch die Banknoten zum Geld gezählt wissen will, wo es nicht ausdrücklich nach Wortlaut oder Sinn Geld mit Annahmezwang meint.

Daß die Kommentare des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung zu einem großen Teil auf unserem Standpunkt stehen, ist im vorhergehenden bereits erwähnt. Aber auch sonst ist unsere Ansicht in der Literatur vertreten. Als Beispiele mögen nur Cosack (in seinem Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 1), Puchelt (§ 716 Nr. 5), Dernburg) (der in § 32 seines Preuß. PrivR. die Banknote zum „usuellen Gelde zählt), ferner W. Endemann (Rechtsgutachten S. 384 Anm. 3) und Beseler (S. 405) genannt werden.

Lediglich einen Forderungsschein sieht u. a. Kuntze S. 488 in der Banknote. Seinen Standpunkt vertritt auch Friderici S. 4 u. 5. Nach ihm ist die Banknote kein Papiergeld, sondern nur ein Wertpapier, da sie eine privatrechtliche Forderung enthalte.

In seinem Handbuch S. 1227 entschließt sich Goldschmidt nicht direkt die Banknote dem Papiergelde einzureihen. Er nennt sie nur eine „dem Papiergelde sehr verwandte Spielart

zwischen Kreditgeld und Geldkreditpapieren".[1]) In seinem Aufsatze „Zur Rechtstheorie des Geldes" Z. Bd. 13, der eine Kritik der Hartmannschen Theorie vom Gelde darstellt, gibt Goldschmidt jedoch zu, daß man die Banknoten zum Geld im weiten Sinne rechnen könne; S. 377.

Nach der gegnerischen Ansicht ist die Tatsache, daß die Banknote eine privatrechtliche Forderung enthält, unvereinbar damit, daß sie Geld sein könnte. Geldnatur und Forderungspapiernatur sollen miteinander unverträglich sein. Dieser Satz war aus dem Wesen des Papiergeldes bereits widerlegt worden.[2]) Unser Resultat ist somit folgendes: Im Verhältnis zum Dritten sind die Banknoten Geld, im Verhältnis zum Aussteller dagegen Träger einer privatrechtlichen Forderung. In diesem Sinne äußern sich u.a. auch Cosack (Lehrb. d. hürgerl. R. Bd. 1 § 45), Brunner (bei Endemann Bd. 1 S. 204), Regelsberger (Lehrb. d. Pand. S. 404). Auch Jacobi (§ 6 S. 24ff.) gibt zu, daß zwar der Ausdruck „Geld" oft neben „Wertpapier" im Gesetz verwendet wird, daraus aber noch nicht folgt, daß es niemals ein Wertpapier sein kann. Nach ihm hat die Banknote ebenfalls einen doppelten Charakter. So auch Unger a. a. O. Er behauptet auch, der doppelte Charakter der Banknoten trete bereits in der äußeren Form hervor: „indem sie als Vorstellungszeichen des Geldes zunächst, und zwar zu wiederholten Malen die Angabe der Summe des Geldes enthalten, welche sie repräsentieren, woran sich dann gewöhnlich in kleinerer Schrift das Versprechen anschließt, dem Überbringer die bezeichnete Summe in Bargeld auszuzahlen". Daß Knies ebenfalls unserer Ansicht ist, war bereits gesagt (Kredit S. 419).

Natürlich sind in unserer ganzen Ausführung unter Banknoten stets nur solche verstanden von soliden Banken zu normalen Zeiten, wie es die Noten unserer deutschen Zettelbanken ja auch sind. Daß unter anormalen Umständen die Banknoten ihren Geldcharakter verlieren können, soll nicht geleugnet werden.

---

[1]) Geldkreditpapiere sind nach ihm „Einlösungsmittel im Gegensatz zum Kreditgeld, d. h. lediglich Zahlmittel. Zugrunde liegt dieser Theorie die Goldschmidtsche Einteilung des Kredits in Zahlkredit und Einlösungskredit.

[2]) Die beste Widerlegung dieser Ansicht hat uns nunmehr das positive Recht selbst gegeben in der Novelle zum Bankgesetz v. 1. 6. 1903 Art. 3; s. Nachtrag.

Vierter Teil.

Die ausländische Banknote.

Neben den inländischen Banknoten werden auch die ausländischen in unserem Verkehrsleben eine, wenn auch verhältnismäßig bescheidene, Rolle spielen. Unter denselben Voraussetzungen können wir sie aber dem ausländischen Gelde gleichstellen, wie wir unsere Banknoten zum inländischen Gelde zählten.

Die Regelung der Frage nach der Geltung ausländischen Geldes im Inlande steht natürlich dem inländischen Rechte zu. Hat dieses Umlaufsverbote gegen irgendwelches ausländische Geld erlassen, so ist dieses kein Geld für unser Rechtsleben. Somit bleibt nur übrig zu entscheiden, was von dem ausländischen Gelde zu halten ist, das von keinem solchen Umlaufsverbote betroffen wird. Zu einer befriedigenden Lösung dieser Frage kommen wir bei Heranziehung von Art. 37 WO.: „Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat . . ., so kann die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat“. Nach Art. 4 Abs. 2 WO. gehört nun zum gültigen Wechsel die Angabe der zu zahlenden „Geldsumme“. Offenbar sieht man in einer Summe ausländischen Geldes nach Art. 36 WO. auch eine Geldsumme, denn ansonst müßte ein auf eine solche lautender Wechsel ungültig sein. „Sie ist also kraft der vom Gesetz mit dieser Wirkung ausgerüsteten Parteiabrede in der Tat das gesetzlich gebotene Zahlungsmittel“.[1]) Ihre Hingabe zum Zweck der Erfüllung ist Zahlung, nicht datio in solutum. Was von der vorher getroffenen Abrede gilt, kann auch von der Abrede bei der Erfüllung selbst gesagt werden. Auch eine solche Vereinbarung ist imstande, „für den konkreten Fall die ausländische Münze zu Geld im Rechtssinne und die Hingabe derselben zur

[1]) vgl. Gierke über Koch, Z. Bd. 29 S. 251.

Zahlung im Rechtssinne zu stempeln“ (so Gierke an derselben Stelle). Was von der ausländischen Münze gilt, kann unbedenklich auch auf das ausländische Geld überhaupt einschließlich des Papiergeldes, insbesondere der Banknoten — soweit diese dem Papiergeld gleichgestellt werden können — bezogen werden. Aus all dem erhellt also, daß Zahlung mit ausländischen Banknoten, sofern diese nur in ihrem Heimatlande dieselbe Stellung einnehmen wie die deutschen Banknoten im Reiche, „Zahlung“, nicht Hingabe an Zahlungsstatt ist.[2])

Gewisse ausländische Banknoten sind allerdings nicht Geld für das Reich, eben weil bezüglich ihrer ein Umlaufsverbot existiert. Dieses Verbot ist in § 11 BankG. ausgesprochen: „Ausländische Banknoten oder . . . dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden“. Für Übertretung dieses Verbotes steht eine Geldstrafe von 50 bis 5000 Mk., bei gewerbsmäßiger Übertretung daneben noch Gefängnis bis zu einem Jahre (BankG. § 57). Soetbeer hebt S. 370 den Unterschied dieses Paragraphen zu dem § 56 Bankges. hervor. Nach letzterem wird mit einer Geldstrafe nur bis zu 150 Mk. bestraft, wer den Verbotsbestimmungen des § 43 BankG. zuwider Noten inländischer Banken . . . außerhalb des Landesgebiets, für das sie zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet. Hier wird lediglich das Strafmaß für „Übertretungen“ angewendet (StGB. § 1), da diese Verbotshandlung „ausschließlich in den Gesichtskreis der Verkehrspolizei fällt“. Ganz anders im Falle des § 56, d. i. bei Vertrieb ausländischer, in Reichswährung ausgestellter Noten. „Diese Operation läßt stets die Absicht des ersten Ausstellers vermuten, einen Angriff auf die deutsche Gesetzgebung auszuüben, mit ungestatteten Hilfsmitteln in das Verkehrsgebiet des Deutschen Reiches einzudringen und das Publikum durch die äußere Beschaffenheit der Noten zu täuschen. Die Verbreitung solcher Noten gestaltet sich zur Teilnahme an einer Handlung, welche über den Kassenverstoß gegen eine Anordnung der Verkehrspolizei weit hinausgeht, und wenn sie mit Bewußtsein und sogar in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, nähert sich die Handlungsweise unter Umständen dem Betruge.“

---

[2]) So auch Matthiaß, Lehrb. S. 143: „Neben dem Reichspapiergelde kann ausländisches Papiergeld umlaufen (fremde Kassenscheine oder Banknoten und den letzteren verwandte Inhaberpapiere). Es behält Geldqualität, solange nicht ein Umlaufsverbot durch den Bundesrat ergeht“ (Münzges. Art. 13); vgl. auch Mandry S. 227.

Nachtrag.

Mittlerweile ist die Bankgesetznovelle vollendet worden. Sie trägt das Datum v. 1. 6. 1909. Von Interesse für uns ist besonders Art. 3 der Novelle (Reichsgesetzblatt Nr. 34 S. 516): „Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel . . .“ Dadurch, daß diese Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt werden, spricht das Gesetz positiv aus, daß es sie als Geld betrachtet wissen will. Die Einlösungspflicht der Reichsbank bleibt. Die Reichsbanknote ist somit Forderungsschein geblieben. Damit widerlegt das Gesetz durch seine positive Bestimmung die gegnerische Ansicht, welche Geldnatur und Forderungspapiernatur für unvereinbar erklärte.

In Kraft soll der Art. 3 der Novelle mit dem 1. 1. 1910 treten (Art. 8 der Novelle). Ebenso ein weiterer uns interessierender Art. 4 der Novelle, der unter II. einige Modifikationen des § 19 Abs. 1 BankG. enthält.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.